

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der
Universität zu Lübeck
Sektion Medizin
(1612-xx-1)**



81. Sitzung der Ständigen Akkreditierungskommission am 18.07.2017

TOP 5.05

Studiengang	Abschluss	ECTS	Regel- studienzeit	Studienart	Kapazität	Master	
						konsekutiv/ weiterbild.	Profil
Logopädie	B.Sc.	180	6	Vollzeit	20	--	--
Ergotherapie	B.Sc.	180	6	Vollzeit	20	--	--
Hebammenwissenschaft	B.Sc.	210	8	Dual	20	--	--

Vertragsschluss am: 29. November 2016

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 6. April 2017

Ansprechpartner/-in der Hochschule: Frau Gunda Darcis, Universität zu Lübeck, Universitätsverwaltung, Dezernat Qualitätsmanagement und Organisationsentwicklung, Ratzeburger Allee 160, 23562 Lübeck, 0451-3101-1205, darcis@zuv.uni-luebeck.de, www.uni-luebeck.de

Betreuender Referent der ZEVA: Dr. Jürgen Petersen

Gutachter/-innen:

- Prof. Dr. Christian Trumpp, IB-Hochschule Berlin, Rektor; Studiengangsleitung Logopäde (Wissenschaftsvertreter)
- Prof. Dr. Klaus Dieter Joswig, Hochschule Osnabrück, Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Professur für Ergotherapie (Wissenschaftsvertreter)
- Prof. Dr. Babette Müller-Rockstroh, Hochschule Fulda, Fachbereich Pflege und Gesundheit, Professur für Hebammenwissenschaft, Studiengangsleitung Hebammenkunde (Wissenschaftsvertreterin)
- Tanja Schill, Dipl.-Päd., Praxis für Physiotherapie Tanja Schill, Marburg (Vertreterin der Berufspraxis)
- Jasmin Exel, IMC FH Krems, Studium Physiotherapie (Bachelor, laufend) (Vertreterin der Studierenden)

Hannover, den 30.06.2017 (ergänzt 03.08.2017)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I-2
I. Gutachtervotum und SAK-Beschluss	I-4
1. SAK-Beschluss vom 18.07.2017	I-4
2. Abschließendes Votum der Gutachter/-innen	I-7
2.1 Allgemein	I-7
2.2 Logopädie (B.Sc.)	I-7
2.3 Ergotherapie (B.Sc.)	I-8
2.4 Hebammenwissenschaft (B.Sc.)	I-9
II. Bewertungsbericht der Gutachter/-innen	II-1
Einleitung und Verfahrensgrundlagen	II-1
1. Studiengangsübergreifende Aspekte	II-2
1.1 Profil, Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse	II-2
1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs	II-4
1.3 Studierbarkeit.....	II-4
1.4 Ausstattung.....	II-4
1.5 Qualitätssicherung	II-5
2. Logopädie (B.Sc.), Ergotherapie (B.Sc.)	II-7
2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse, Profile	II-7
2.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs	II-9
2.3 Studierbarkeit.....	II-11
2.4 Ausstattung.....	II-13
2.5 Qualitätssicherung	II-14
3. Hebammenwissenschaft (B.Sc.)	II-15
3.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse.....	II-15
3.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs	II-17
3.3 Studierbarkeit.....	II-20
3.4 Ausstattung.....	II-22
3.5 Qualitätssicherung	II-23
4. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates	II-24
4.1 Qualifikationsziele der Studiengangskonzepte (Kriterium 2.1).....	II-24
4.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2)...	II-24
4.3 Studiengangskonzepte (Kriterium 2.3).....	II-26

Inhaltsverzeichnis

4.4	Studierbarkeit (Kriterium 2.4).....	II-26
4.5	Prüfungssystem (Kriterium 2.5).....	II-27
4.6	Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6)	II-27
4.7	Ausstattung (Kriterium 2.7).....	II-28
4.8	Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8)	II-28
4.9	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9)	II-29
4.10	Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10)	II-29
4.11	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11)	II-29
III.	Appendix.....	III-1
1.	Stellungnahme der Hochschule vom 12.07.2017	III-1

I. Gutachtertvetum und SAK-Beschluss

1. SAK-Beschluss vom 18.07.2017

Die SAK stimmt dem Bewertungsbericht der Gutachtergruppe im Wesentlichen zu und nimmt die Stellungnahme der Hochschule vom 12.07.2017 zur Kenntnis. Sie wandelt die Auflage zur Umbenennung des Studiengangs „Hebammenwissenschaft“ in eine Empfehlung um, da hier keine evident unzutreffende Studiengangbezeichnung vorliegt.

Laut Stellungnahme der Hochschule sind die Besetzungsverfahren für die drei neuen Professuren bereits weit fortgeschritten, jedoch noch nicht vollständig abgeschlossen. Die entsprechenden Auflagen bleiben daher bestehen.

Nach Auffassung der Kommission muss noch konkreter ausgeführt werden, welche Mittel für Sach- und Literaturanschaffungen sowie die Qualifizierung des Lehrpersonals verbindlich zur Verfügung gestellt werden. Dementsprechend bleiben die erste studiengangübergreifende Auflage sowie die zweite Auflage für den Studiengang Hebammenwissenschaft ebenfalls bestehen.

Die zweite studiengangübergreifende Auflage bleibt bestehen, da die Ordnungen noch nicht in Kraft gesetzt sind.

Die SAK beschließt die folgenden allgemeinen Auflagen:

- 1. Für die Bibliothek muss ein adäquates Budget für Literaturanschaffungen (Präsenzbibliothek, E-Books, E-Journals etc.) im Bereich der Gesundheitswissenschaften und insbesondere hier der Logopädie, Ergotherapie und Hebammenkunde nachgewiesen werden. (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013)*
- 2. Die In-Kraft-Setzung der Studienordnungen und der Rahmenordnung muss nachgewiesen werden. (Kriterien 2.5, 2.8, Drs. AR 20/2013)*

Logopädie (B.Sc.)

Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Logopädie mit dem Abschluss Bachelor of Science mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und der folgenden Auflage für die Dauer von fünf Jahren.

- 3. Die Hochschule muss innerhalb des ersten Studienjahres die Besetzung der Professur für Logopädie oder deren adäquate professorale Vertretung (notfalls auch für einen begrenzten Zeitraum durch Lehrkräfte für besondere Aufgaben) nachweisen, um eine angemessene Wahrnehmung der Studiengangverantwortung, Weiterentwicklung und Forschung gewährleisten zu können. (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013)*

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der

I Gutachtervotum und SAK-Beschluss

1 SAK-Beschluss vom 18.07.2017

mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

Ergotherapie (B.Sc.)

Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Ergotherapie mit dem Abschluss Bachelor of Science mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und der folgenden Auflage für die Dauer von fünf Jahren.

- 4. Die Hochschule muss innerhalb des ersten Studienjahres die Besetzung der Professur für Ergotherapie oder deren adäquate professorale Vertretung (notfalls auch für einen begrenzten Zeitraum durch Lehrkräfte für besondere Aufgaben) nachweisen, um eine angemessene Wahrnehmung der Studiengangverantwortung, Weiterentwicklung und Forschung gewährleisten zu können. (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013)*

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

Hebammenwissenschaft (B.Sc.)

Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Hebammenwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und den folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

- 5. Die Hochschule muss die Besetzung der Professur „Hebammenwissenschaft“ oder eine adäquate professorale Vertretung nachweisen, um eine angemessene Wahrnehmung der Studiengangverantwortung, Weiterentwicklung und Forschung gewährleisten zu können. (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013)*
- 6. Für die mittelfristig notwendige Weiterentwicklung des Skills-Labors und einer hochwertigen fachpraktischen Ausbildung muss ein adäquates Budget für Anschaffungen und für entsprechende Qualifizierung der Lehrenden nachgewiesen werden. (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013)*

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“.

I Gutachtervotum und SAK-Beschluss

1 SAK-Beschluss vom 18.07.2017

kreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

2. Abschließendes Votum der Gutachter/-innen

2.1 Allgemein

2.1.1 Allgemeine Empfehlungen:

- Es wird empfohlen, die Potentiale interdisziplinärer Studienkonzeptionen konsequenter und unter gleichberechtigter Beteiligung der Disziplinen verstärkt zu nutzen. Dazu könnte auch die positiv zu wertende Initiative beitragen, für die akademisch qualifizierten Gesundheitswissenschaftler/-innen im eigenen Haus adäquate Einsatzmöglichkeiten zu schaffen.
- Im Zusammenhang mit der Erprobung interdisziplinärer Lehr- und Lernformen empfiehlt die Gutachtergruppe jährliche oder zweijährliche Befragungen der Studierenden, um aufgrund dieser Ergebnisse ihr Studienprofil zu schärfen.

2.1.2 Allgemeine Auflagen:

- Für die Bibliothek muss ein adäquates Budget für Literaturanschaffungen (Präsenzbibliothek, E-Books, E-Journals etc.) im Bereich der Gesundheitswissenschaften und insbesondere hier der Logopädie, Ergotherapie und Hebammenkunde nachgewiesen werden. Auch sollte mit steigender Zahl an Studiengängen die Arbeitsplatzsituation verbessert werden. (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013)
- Die In-Kraft-Setzung der Studienordnungen und der Rahmenordnung muss nachgewiesen werden. (Kriterien 2.5, 2.8, Drs. AR 20/2013)

2.2 Logopädie (B.Sc.)

2.2.1 Empfehlungen:

- In der Formulierung der Modultitel und -ziele sollte der Begriff der ‚Grundlagen‘ nur eingeschränkt verwendet werden, da diese ja weit überwiegend schon in der Ausbildung erlernt wurden.
- Kommunikationskompetenzen sollten nicht allein im Wahlpflichtbereich als Option angeboten, sondern im gesamten Studienverlauf in Pflichtmodulen fokussiert oder partiell integriert werden.
- Aufgrund der zu erwartenden heterogenen beruflichen Erfahrungshorizonte der Studienanfänger/-innen wird empfohlen, entweder ein Propädeutikum zum Studieneinstieg anzubieten oder zumindest im Rahmen der ersten Kohorte zeitnah zu evaluieren.

I Gutachtertutium und SAK-Beschluss

2 Abschließendes Votum der Gutachter/-innen

ren, wo für ggf. vorhandene Defizite entsprechend unterstützende Angebote zum individuellen Ausgleich geschaffen werden können.

- Die Gutachtergruppe begrüßt die Bereitschaft der Universität bzw. Sektion zu flexiblen Lösungen, um in gewissem Umfang eine studienbegleitende Berufstätigkeit zu ermöglichen. Es wird jedoch empfohlen, den studienbezogenen und mutmaßlich studienbegleitenden Workload zu erheben, um ggf. mit entsprechenden studienorganisatorischen Maßnahmen reagieren zu können.

2.2.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter/-innen empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Logopädie mit dem Abschluss Bachelor of Science mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und der folgenden Auflage für die Dauer von fünf Jahren.

- Die Hochschule muss innerhalb des ersten Studienjahres die Besetzung der Professur für Logopädie oder deren adäquate professorale Vertretung (notfalls auch für einen begrenzten Zeitraum durch Lehrkräfte für besondere Aufgaben) nachweisen, um eine angemessene Wahrnehmung der Studiengangverantwortung, Weiterentwicklung und Forschung gewährleisten zu können. (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

2.3 Ergotherapie (B.Sc.)

2.3.1 Empfehlungen:

- In der Formulierung der Modultitel und -ziele sollte der Begriff der ‚Grundlagen‘ nur eingeschränkt verwendet werden, da diese ja weit überwiegend schon in der Ausbildung erlernt wurden.
- Kommunikationskompetenzen sollten nicht allein im Wahlpflichtbereich als Option angeboten, sondern im gesamten Studienverlauf in Pflichtmodulen fokussiert oder partiell integriert werden.
- Aufgrund der zu erwartenden heterogenen beruflichen Erfahrungshorizonte der Studienanfänger/-innen wird empfohlen, entweder ein Propädeutikum zum Studieneinstieg anzubieten oder zumindest im Rahmen der ersten Kohorte zeitnah zu evaluieren, wo für ggf. vorhandene Defizite entsprechend unterstützende Angebote zum individuellen Ausgleich geschaffen werden können.

I Gutachtertvetum und SAK-Beschluss

2 Abschließendes Votum der Gutachter/-innen

- Die Gutachtergruppe begrüßt die Bereitschaft der Universität bzw. Sektion zu flexiblen Lösungen, um in gewissem Umfang eine studienbegleitende Berufstätigkeit zu ermöglichen. Es wird jedoch empfohlen, den studienbezogenen und mutmaßlich studienbegleitenden Workload zu erheben, um ggf. mit entsprechenden studienorganisatorischen Maßnahmen reagieren zu können.

2.3.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter/-innen empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Ergotherapie mit dem Abschluss Bachelor of Science mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und der folgenden Auflage für die Dauer von fünf Jahren.

- Die Hochschule muss innerhalb des ersten Studienjahres die Besetzung der Professur für Ergotherapie oder deren adäquate professorale Vertretung (notfalls auch für einen begrenzten Zeitraum durch Lehrkräfte für besondere Aufgaben) nachweisen, um eine angemessene Wahrnehmung der Studiengangverantwortung, Weiterentwicklung und Forschung gewährleisten zu können. (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

2.4 Hebammenwissenschaft (B.Sc.)

2.4.1 Empfehlungen:

- Um dem formulierten Anspruch eines interdisziplinären und interprofessionellen gesundheitswissenschaftlichen Studiums gerecht zu werden, sollte die Kooperation zwischen Geburtshilfe/Gynäkologie auf der einen und Hebammenkunde auf der anderen Seite im Sinne einer stärker gleichwertigen wechselseitigen Durchdringung gestärkt werden.

2.4.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter/-innen empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Hebammenwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und den folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

- Die Studiengangbezeichnung „Hebammenwissenschaft“ ist aus den im Bericht benannten Gründen (Abschnitt 3.1) evident unzutreffend. Es muss eine Änderung der Bezeichnung erfolgen. (Kriterien 2.1, 2.3, Drs. AR 20/2013)
- Die Hochschule muss die Besetzung der Professur „Hebammenwissenschaft“ oder

1 Gutachtertutum und SAK-Beschluss

2 Abschließendes Votum der Gutachter/-innen

eine adäquate professorale Vertretung nachweisen, um eine angemessene Wahrnehmung der Studiengangverantwortung, Weiterentwicklung und Forschung gewährleisten zu können. (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013)

- Für die mittelfristig notwendige Weiterentwicklung des Skills-Labors und einer hochwertigen fachpraktischen Ausbildung muss ein adäquates Budget für Anschaffungen und für entsprechende Qualifizierung der Lehrenden nachgewiesen werden. (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

II. Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

Einleitung und Verfahrensgrundlagen

Die Lebenswissenschaften bilden zusammen mit der Medizin das Kernprofil der Universität zu Lübeck in Forschung und Lehre. Zusätzlich zur Medizinerbildung im Verbund mit dem Universitätsklinikum Schleswig-Holstein hat die Universität ihr Fächerspektrum in den letzten Jahren kontinuierlich um modularisierte Bachelor- und Masterprogramme erweitert. Diese sind in den Schwerpunkten Naturwissenschaften, Informatik und Technik verortet und weisen dabei zumeist einen deutlichen Medizinbezug auf (z.B. Medizinische Informatik, Biomedical Engineering, Infection Biology oder Molecular Life Science).

Die drei nachfolgend bewerteten Studiengänge „Logopädie“, „Ergotherapie“ und „Hebammenwissenschaft“ (alle B.Sc.) sind innerhalb der Sektion Medizin der Lehrereinheit „Gesundheitswissenschaften“ zugeordnet. Zu dieser zählen auch die schon etablierten Studiengänge „Physiotherapie“ (B.Sc., primärqualifizierend) und „Pflege“ (B.Sc., dual).

Alle drei Studiengänge sollen zum Wintersemester 2017/18 für Studierende geöffnet werden, der Bachelor „Hebammenwissenschaften“ als duale Konzeption in Kooperation mit der „UKSH Akademie“, die beiden therapiewissenschaftlichen Studiengänge als ‚additive‘ Studiengänge nach Abschluss einer entsprechenden Ausbildung.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Dokumentation der Hochschule, einige nachgereichte Dokumente sowie die Vor-Ort-Gespräche in Lübeck. Dabei wurden Gespräche geführt mit der Hochschulleitung und der Leitung der Sektion Medizin, mit den Programmverantwortlichen, Lehrenden und Praxisvertretern sowie mit Studierenden.

Die Gutachtergruppe bedankt sich für die Möglichkeit zur offenen und konstruktiven Diskussion der Studiengänge und möchte mit diesem Bericht Möglichkeiten der Sicherung und Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre aufzeigen.

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) und der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).¹

¹ Diese und weitere ggfs. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, <http://www.akkreditierungsrat.de/>

1. Studiengangübergreifende Aspekte

1.1 Profil, Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Die Universität zu Lübeck mit derzeit etwa 4.200 Studierenden und 124 Professoren/-innen hat sich aus der zweiten Medizinischen Fakultät der Universität Kiel heraus zu einer eigenständigen Medizinischen Hochschule und dann zu einer Universität mit einem breiteren Portfolio an Studiengängen entwickelt. Seit 2015 ist sie eine Stiftung öffentlichen Rechts. Gegenwärtig werden neben Staatsexamen Humanmedizin 16 weitere Studienprogramme im Bachelor- und Masterbereich angeboten.

Im Antrag und in den Gesprächen vor Ort wurde von der Hochschule der übergreifende Qualitäts- und Qualifizierungsanspruch der Universität erläutert. Im Kern stünden vier Kompetenzbereiche:

- **Klinische Kompetenzen:** Fähigkeit zur evidenzbasierten Entscheidungsfindung/Handeln im individuellen Patientenkontakt/Kontakt mit Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und Neugeborenen;
- **Ethische Kompetenzen:** Fähigkeit zur Analyse und Reflexion ethisch herausfordernder Versorgungssituationen;
- **Organisations- und steuerungsbazogene Kompetenzen:** Fähigkeit zur Analyse bestehender Versorgungsprozesse und –strukturen und zur Initiierung und Begleitung evidenzbasierter Veränderungsprozesse;
- **Wissenschaftliche Kompetenzen:** Fähigkeit zur Recherche, kritischen Bewertung und Anwendung von wissenschaftlichen Erkenntnissen; Fähigkeit zur Bearbeitung offener Fragestellungen mittels wissenschaftlicher Methoden und Gewinnung valider Kenntnisse.

Insbesondere im Gespräch hat die Hochschul- und Sektionsleitung sich dem Ziel verpflichtet gezeigt, die akademisierten Gesundheitswissenschaften sukzessive an der Universität zu Lübeck auszubauen und auch mit eigenen institutionellen Strukturen nachhaltig zu sichern. Neben den schon etablierten Bachelorstudiengängen Physiotherapie (B.Sc.) und Pflege (B.Sc.), der auch einen Berufsabschluss in Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder Altenpflege beinhaltet, sollen die drei hier neu einzurichtenden Studiengänge das Profil der Hochschule in diesem Bereich auszubauen. Mittelfristig solle ein eigenes Department Gesundheitswissenschaften geschaffen werden, in dem dann auch mittelfristig ein integrativer Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften geplant ist.

Dieser würde sich ebenso wie die bestehenden gesundheits- und therapiewissenschaftlichen Studiengänge durch eine Nähe zur Medizin auszeichnen, die sich in gegenseitigen interdisziplinären Lehr- und Lernkonzeptionen niederschlägt. Im Gespräch mit den Statusgruppen vor Ort wurde dabei der Anspruch der Interdisziplinarität bei den bestehenden und den drei zu bewertenden Studiengängen mehrfach thematisiert. Von Seite der Hochschule und Sektion Medizin wurde betont, dass die Initiative für die Einrichtung der drei Studiengänge aus der

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

1 Studiengangsübergreifende Aspekte

Medizin komme, aber dann nach Besetzung der jeweils fachspezifischen Kernprofessuren ein eigenständiges Profil in Lehre und Forschung ausbilden soll. Entsprechende interdisziplinäre Verknüpfungen seien auch schon bei anderen Studiengängen der Universität, insbesondere beispielsweise in der Medizintechnik oder Medizininformatik, erfolgreich etabliert worden. Die entsprechende Öffnung auch von Seite der Medizin werde zukünftig u.a. durch eine neue Personalstelle in der Studiengangleitung explizit für die interdisziplinäre Verknüpfung gefördert.

Die Einrichtung der beiden Studiengänge „Logopädie“ und „Ergotherapie“ seien ebenso wie vorher „Physiotherapie“ explizit vom Land Schleswig-Holstein unterstützt worden. Aufgrund fehlender staatlicher Fachschulen im Bundesland sei hier keine duale Konzeption möglich und ein grundständiger (die Ausbildung integrierender, rein hochschulischer) Studiengang wäre personell-kapazitär aktuell noch nicht leistbar. Hingegen könne beim Studiengang „Hebammenwissenschaft“ mit der UKSH Akademie, ein Tochterunternehmen des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein (UKSH), auf eine Fachschule als Kooperationspartner an den Standorten Kiel und Lübeck zurückgegriffen werden. Hier sei – auch vom Land – ein paralleles Angebot von 20 Studienplätzen und 15 Fachschulplätzen pro Jahr vereinbart.

Die Studierenden der Studiengänge „Pflege“, „Physiotherapie“ und Staatsexamen „Medizin“ berichteten im Gespräch von einer Reihe gemeinsamer Lehrveranstaltungen, u.a. in Sozialmedizin, Hygiene und Präparierkursen. Von allen wurden die gemeinsamen Lernerfahrungen und der Austausch zwischen Theorie und Praxisperspektive positiv gewertet. So sei das jeweilige Verständnis der anderen ‚Seite‘ (Medizin vs. Pflege/Therapie) gewachsen und man würde, so die Studierenden des Studiengangs „Pflege“, auch in Praxiseinsätzen eine verbesserte Kommunikation ‚auf Augenhöhe‘ mit Ärzten und Medizinprofessoren/-innen erlebt.

Durchweg positiv bewerteten die Studierenden der Pflege und Physiotherapie die erweiterten Kompetenzen und Erfahrungen des Studiums gegenüber einer rein fachschulischen Ausbildung: es werde hinterfragt, recherchiert etc. und somit eine evidenzbasierte Perspektive auch in die konkrete pflegerische/therapeutische Arbeit eingebracht. Hingegen seien die beruflich differenzierten Einsatzmöglichkeiten noch nicht ausreichend vorhanden – zumindest in Deutschland. Deshalb wurde auch insbesondere von Pflegestudierenden der dezidierte Wunsch an Angeboten medizinischen Englisch geäußert, da gerade hier der Bachelorabschluss eine internationale berufliche Mobilität ermögliche.

Der noch nicht differenziert aufnahmebereite Arbeitsmarkt für Absolventen/-innen der gesundheitswissenschaftlichen Studiengänge stellt auch aus Sicht der Hochschule aktuell ein Problem dar. Hier sei u.a. eine Schaffung entsprechender Stellenprofile am UKSH angedacht. In der Pflege und der Hebammenkunde sei dies aufgrund der großen Nachfrage weniger ein Problem.

Die Gutachtergruppe unterstützt explizit den von der Universität zu Lübeck und der Sektion Medizin eingeschlagenen Weg einer verstärkten Akademisierung der Gesundheitsberufe. Die Schwerpunkte der Hochschule in den Bereichen der Gesundheits- und Versorgungsfor-

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

1 Studiengangsübergreifende Aspekte

schung bieten hierfür einen sinnvollen Rahmen.

Ebenso ist durch die räumliche wie fachliche Nähe der verschiedenen Disziplinen gutes Potential für interdisziplinäre Konzeptionen von Lehre und Studium gegeben. Die hierfür eingeschlagene Richtung einer gegenseitigen, gleichwertigen Verbindung von Medizin und weiteren Gesundheitswissenschaften sollte konsequent weiter gegangen werden und im Hinblick auf die Ausbildung zukünftiger Mediziner/-innen durch die neuen Fachprofessuren verstärkt werden. Gerade aus Sicht der Studierenden beider Richtungen scheinen hier eine große Offenheit und ein hohes Interesse zu bestehen. Der gegenseitige Bezug an der Schnittstelle zwischen Pflege, Diagnostik, Therapie und Wissenschaft/Evidenzbasierung bietet auch für die Universität zu Lübeck und das UKSH ein erhebliches Potential in der medizinischen (Intensiv-)Versorgung, die auch im Sinne einer Kosteneffizienz (Kooperation statt spezialisierter Fortbildungen für die drei Richtungen) anzuraten sind.

Die somit hoch angesetzte Bedeutung interdisziplinärer Studium- und Lehrkonzeptionen und –strukturen ist aktuell allerdings noch nicht ganz befriedigend umgesetzt. Es wird (noch) ein deutliches Beharrungsvermögen der medizinischen Seite sichtbar, auf welche sich die Gesundheitswissenschaften zubewegen. Dies zeigt sich auch in den Curricula und der bisherigen Lehrpraxis (so dürfen z.B. Physiotherapie-Studierende an den Präparationskursen der Mediziner Ausbildung teilnehmen, sind aber eher randständig). Andererseits sind beispielsweise in Form von Profilwerkstätten hier innovative interdisziplinäre Lehr-/Lernformen vorgehen.

Die Gutachtergruppe empfiehlt, die Potentiale interdisziplinärer Studienkonzeptionen konsequenter und unter gleichberechtigter Beteiligung der Disziplinen auszubauen. Dazu könnte auch die positiv zu wertende Initiative beitragen, für die akademisch qualifizierten Gesundheitswissenschaftler/-innen im eigenen Haus adäquate Einsatzmöglichkeiten zu schaffen. Mittelfristig würden sich so auch gemeinsame gesundheitswissenschaftlich orientierte Forschungsmöglichkeiten verstärken.

1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Siehe Abschnitte 2.2 und 3.2 dieses Berichts

1.3 Studierbarkeit

Siehe Abschnitte 2.3 und 3.3 dieses Berichts

1.4 Ausstattung

Siehe Abschnitte 2.4 und 3.4 dieses Berichts

1.5 Qualitätssicherung

Die Verantwortlichkeiten, Prozesse und Instrumente der Qualitätssicherung von Studium und Lehre an der Universität zu Lübeck wurden im Antrag ausführlich beschrieben. Grundlegende Regelungen sind in der hochschulweiten Qualitätssatzung und Evaluationsatzung dokumentiert, die 2015 überarbeitet wurde.

Die Gesamtverantwortung für die Qualitätssicherung und -entwicklung aller Bereiche (Lehre, Forschung, Verwaltung etc.) liegt demnach beim Kanzler der Universität. Für den Bereich Lehre und Studium wird sie von der/dem Vizepräsidentin/-en Lehre wahrgenommen. Für jeden Studiengang ist eine in der Regel professorale Studiengangleitung benannt sowie ein Prüfungsausschuss eingesetzt. Studiengangkoordinatoren/-innen unterstützen Lehre und Studierende in operative Fragen.

Die Evaluationsatzung sieht eine regelmäßige, mindestens einmal jährliche Lehrveranstaltungsevaluation inklusive Fragestellungen zum benötigten Zeitaufwand verpflichtend vor. Lehrende sind zur Teilnahme verpflichtet. Auch extern abgeleitete Praktika können ausdrücklich Gegenstand der Evaluation sein. Die Evaluationsergebnisse werden den Studierenden laut Satzung grundsätzlich mitgeteilt. Seit 2015 wird dabei eine Kombination aus einem Kernfragebogen mit spezifischen Erweiterungen genutzt.

Weiterhin sollen mindestens alle fünf Jahre Befragungen der Absolvent/innen durchgeführt werden; aktuell findet dies alle zwei Jahre statt. Weitere Studiengangbefragungen und Evaluationen sind systematisch oder anlassbezogen möglich (Erstsemesterbefragungen etc.).

Daten zum Studienerfolg (Noten, Durchschnittsnoten, Informationen zu individuellen Studienverläufen) sollen durch die Studiengangkoordination kontinuierlich gesammelt und ausgewertet werden, um sie für die Weiterentwicklung des Programms nutzbar zu machen. Zeigen sich bei einzelnen Studierenden erkennbare Probleme, ist eine Studienberatung verpflichtend vorgesehen.

Die Beteiligung der Praxiseinrichtungen an der Qualitätssicherung dualer oder grundständiger Studiengänge mit Fachabschlüssen ist in den Kooperationsverträgen verankert. Sämtliche vorgesehenen qualitätsrelevanten Maßnahmen sind im vorgelegten Kooperationsvertrag zwischen der Universität zu Lübeck und der UKSH Akademie detailliert beschrieben.

Demnach trägt die Universität die Gesamtverantwortung für die Qualität des Studiengangs (§ 8). Mindestens zwei Mal pro Semester findet eine Dozierenden-Versammlung statt und einmal pro Semester findet eine Versammlung der für die praktischen Anteile der Ausbildung Verantwortlichen an der Universität statt. Alle Lehrmodule inklusive der Praxiseinsätze werden durch die Universität evaluiert; diese ist auch für den (daraus ggf. folgenden) Weiterentwicklungsprozess des Studiengangs „Hebammenwissenschaft“ verantwortlich.

Vertreter/innen der Praxiseinrichtungen werden auch am Fachbeirat für den Studiengang beteiligt. Dieses Gremium soll ebenfalls der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Programms dienen und sich aus Vertreter/innen der Universität, der Praxiseinrichtungen sowie der Studierendenschaft und der Alumni zusammensetzen. Der Beirat soll sich einmal

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

1 Studiengangübergreifende Aspekte

pro Semester zwecks Erfahrungsaustauschs versammeln und ggf. Empfehlungen zur Qualitätssicherung aussprechen.

Insgesamt sind die beschriebenen Verfahren nach Ansicht der Gutachtergruppe geeignet, die Kontinuität und Qualität des Lehrangebotes in allen drei Studiengängen und im Fall des Studiengangs „Hebammenwissenschaft“ an beiden Lernorten bzw. bei beiden Kooperationspartnern nachhaltig zu sichern.

Im Zusammenhang mit der Erprobung interdisziplinärer Lehr- und Lernformen empfiehlt die Gutachtergruppe jährliche oder zweijährliche Befragungen der Studierenden, um aufgrund dieser Ergebnisse das Studienprofil zu schärfen.

2. Logopädie (B.Sc.), Ergotherapie (B.Sc.)

Die beiden Studiengänge „Logopädie“ (B.Sc.) und „Ergotherapie“ (B.Sc.) verbindet ähnliche Qualifikationsziele und eine strukturell weitgehend gleiche Studiengangkonzeption. Deshalb werden die unmittelbar qualitätsrelevanten Aspekte beide Studiengänge im Folgenden gemeinsam bewertet; wo nötig, wird eine Differenzierung innerhalb der Abschnitte vorgenommen.

2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse, Profile

Die Bachelorstudiengänge „Logopädie“ und „Ergotherapie“ sollen zum Wintersemester 2017/18 für Studienbewerber/-innen geöffnet werden. Als Zugangsvoraussetzung ist jeweils neben der Hochschulzugangsberechtigung eine abgeschlossene Berufsausbildung in Logopädie bzw. Ergotherapie mit der Mindestnote 2,5 sowie die Berechtigung zum Tragen der jeweiligen Berufsbezeichnung nach den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften. Nach pauschaler Äquivalenzprüfung werden 60 ECTS-Punkte anerkannt, so dass sich die Regelstudienzeit von nominell sechs auf faktisch vier Semester verkürzt.

Über die vier in Abschnitt 1.1 genannten allgemeinen Kernkompetenzen soll laut jeweiliger Studienordnung die

- Kompetenz zur Persönlichkeitsentwicklung und Sozialkompetenz (Fähigkeit zur Selbstanerkennung, Empathie, Teamgeist, professionelle Kommunikation mit Patienten, Angehörigen, Vorgesetzten, Kollegen/-innen sowie andere Gesundheitsexperten/-innen)

gefördert werden.

Weiterhin sind in den studiengangspezifischen Studienordnungen spezifische Qualifikationsziele benannt:

Die akademische Weiterbildung hat das Ziel, eine grundlegende wissenschaftliche Befähigung sowie auf die abgeschlossene Berufsausbildung aufbauende, theoretisch-praktische Vertiefung im Bereich der Logopädie/Ergotherapie und ihren angrenzenden Wissenschaften zu vermitteln.

Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit in unterschiedlichen nationalen und internationalen Tätigkeitsfeldern der anwendungsbezogenen klinischen oder ambulanten Logopädie/Ergotherapie sowie in lehr- und forschungsbezogenen Berufsfeldern aufzunehmen.

Die Ausrichtung des Bachelorstudiums ist an europäischen und internationalen Standards angelehnt und befähigt die Studierenden dazu, anschließende Masterstudiengänge in den Gesundheitswissenschaften zu absolvieren.

Die Ausbildung erfolgt in Vorbereitung auf eine künftige interdisziplinäre Arbeit in Forschung und Praxis, wobei bereits im Studium das multiprofessionelle Agieren gefördert wird und fest in den Studienablauf verwoben ist.

Im Antrag wurden weiter spezifisch u.a. folgenden wissenschaftlichen Qualifikationsziele benannt:

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

2 Logopädie (B.Sc.), Ergotherapie (B.Sc.)

Das Studium vermittelt verschiedene wissenschaftliche Grundlagen im Bereich der Logopädie bzw. Ergotherapie sowie in den fachangrenzenden medizinischen, psychologischen und gesundheits-/sozialwissenschaftlichen Dimensionen. So erhalten die Studierenden eine Übersicht über berufsrelevante Forschungsbereiche verbunden mit einem initialen Verständnis wissenschaftlichen Arbeitens. Dabei sollen die Studierenden fachbezogene wissenschaftliche Entwicklungen kennen und verstehen, systematische Literaturrecherche durchführen, Ansätze und Ergebnisse kritisch evaluieren und die daraus resultierenden Erkenntnisse reflektierend zu wissenschaftlichem Handeln in die logopädisch-therapeutische bzw. ergotherapeutische Praxis überführen. Die Vermittlung der Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens und Handelns, verbunden mit einer ganzheitlichen Lehre über die Anatomie, Physiologie/ Pathophysiologie und Funktionsfähigkeit/ Funktionsstörungen des menschlichen Körpers schafft die solide Basis für die wissenschaftliche Befähigung in dem Bereich der Logopädie bzw. Ergotherapie. Die wissenschaftliche Prozesskette befähigt die Studierenden zu wissenschaftlichem Denken und Handeln in ihrem Berufsalltag sowie in neuen Forschungszweigen und führt langfristig zu einer evidenzbasierten, qualitativen Verdichtung logopädischer bzw. ergotherapeutischer Versorgung.

Bezüglich der berufsbezogenen Qualifikation wurde folgendes ausgeführt:

Das Studium soll die Studierenden insbesondere dazu befähigen, die heutigen und künftigen Aufgaben in der Versorgungspraxis wissenschaftsbasiert und multidisziplinär zu bewältigen. Sie sollen durch theorie- und praxisgeleitete Selbstreflexion ihre beruflichen Kompetenzen evidenzbezogen überprüfen und weiterentwickeln sowie sich berufspolitisch für eine größere Handlungsautonomie des Logopädie- bzw. Ergotherapeuten-Berufes und die Weiterentwicklung seiner Berufsfelder einsetzen. Das Studium soll den Studierenden durch eine berufsqualifizierende und interdisziplinär ausgerichtete Lehre eine breit angelegte, wissenschaftlich fundierte Qualifikation ermöglichen, mit dem Ziel, sie zur verantwortungsvollen, praktischen Ausübung des Berufes in den Tätigkeitsfeldern der Logopädie bzw. Ergotherapie zu befähigen. Die Absolventen können damit sowohl in klinischen, ambulanten und leitenden Funktionen tätig werden. Das vertiefende Wissen in Diagnostik, Therapiekonzipierung und Intervention befähigt sie zu erhöhter Handlungsautonomie. Mit der Akademisierung erhalten die Absolventen zudem Eintritt in Beschäftigungspositionen in allen Ländern der EU, da sie insbesondere die in einigen anderen EU-Ländern benötigten Fähigkeiten des „Clinical Reasoning“ mit diagnostischen Entscheidungen und Einleitung von Therapieformen und Verschreibungen erlernen. Der Studiengang soll den Absolventinnen und Absolventen darüber hinaus den Zugang zu weiterführenden akademischen Qualifikationen eröffnen und so die Forschung in der Logopädie bzw. Ergotherapie und verwandten Thematiken vorantreiben.

Im Gespräch wurde von Hochschuleseite der Anspruch verdeutlicht, die Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Akademisierung der Gesundheitswissenschaften im Rahmen als eine der ersten universitätsmedizinischen Einrichtung übernommen zu haben. Mit den beiden vorliegenden Studiengängen würden zwei Fächer neu eingebunden, für die es gute Anknüpfungspunkte in den Schwerpunkten der Universität gebe, u.a. der Schwerpunkt ‚Gehirn-Hormone-Verhalten‘ sowie ‚Bevölkerungsmedizin und Versorgungsforschung‘. Insbesondere die Neurowissenschaften hätten hier eine Brückenfunktion. Durch das Fehlen entsprechender Fachschulen sei die Motivation somit hier stärker aus dem medizinisch-forschenden und weniger dem praktisch-therapeutischen Bereich hervorgegangen. Absolventen/-innen sollen dann auf ihre Ausbildungserfahrungen und –nicht notwendigerweise aber dennoch in vielen Fällen – berufspraktischen Erfahrungen aufbauend eine sekundäre akademische Qualifikati-

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

2 Logopädie (B.Sc.), Ergotherapie (B.Sc.)

on erlangen.

Die Wahl der ‚2+4-Konzeption‘, also die vergleichsweise geringe Anerkennung von nur zwei Semestern aus der Fachausbildung auf das sechssemestrige Hochschulstudium wurde von Seite der Hochschul-/Sektionsleitung sowie den Lehrenden mit dem eigenen Qualitätsanspruch an den Studiengang und dessen Interdisziplinarität begründet: Studierende sollen ausreichend Zeit erhalten, sich in den hochschulischen Kontext einzubringen und entsprechende akademische Qualifikationen im Zusammenwirken auch mehrerer Disziplinen erreichen. Dies wäre bei einer drei- bis viersemestrigen Anerkennung nicht im ausreichenden Maße möglich.

Aus Sicht der Gutachtergruppe sind die Qualifikationsziele beider Studiengänge sowohl passend in den Kontext der hochschulweiten Profilanprüche eingebettet als auch plausibel auf das gesundheitswissenschaftliche und jeweilige fachliche Profil ausgerichtet.

Die Entscheidung der Hochschule, den Studiengang mit konsekutivem Profil anzubieten, ist durchaus sinnvoll. Bei den vor Ort anwesenden Bachelorstudierenden schien jedoch der Wunsch zu überwiegen, nach dem Abschluss erst einmal berufspraktische Erfahrungen zu sammeln. Es wäre aus Sicht der Gutachtergruppe überlegenswert, nach Erfahrungen mit den ersten Kohorten, zu evaluieren, ob ein weiterbildendes und ggf. auch berufsbegleitendes Profil den Interessenlagen von Absolventen/-innen therapiewissenschaftlicher Bachelorstudiengänge eher entspricht.

Das gewählte konzeptionelle Profil mit einer pauschalen (nur) zweisemestrigen Anerkennung der jeweiligen Ausbildung wird positiv gewertet und zeugt von einem hohen Qualitätsanspruch der Universität. Die anzunehmende Heterogenität der beruflichen Erfahrung der Studienbewerber/-innen ist den Verantwortlichen bewusst. Hieraus ergeben sich für die Hochschulen neben studienkonzeptionellen Herausforderungen (siehe *Abschnitt 2.2.*) auch Chancen.

2.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Die Studiengänge „Logopädie“ und „Ergotherapie“ sind als grundständige Präsenzstudiengänge in Vollzeit konzipiert. Durch die Zugangsvoraussetzungen (abgeschlossene Fachausbildung und gesetzliche Anerkennung) werden die Möglichkeiten zur pauschalen Anerkennung systematisch im Rahmen eines ‚additiven Modells‘ genutzt. Bei einer Verlängerung der sog. Modellklausel und nach mindestens zwei Kohortendurchläufen wäre laut Hochschule auch die Ablösung durch ein integriertes, primärqualifizierendes Modell möglich.

Beide Studiengänge umfassen 180 CP, davon werden 60 pauschal anerkannt. Die zu studierenden Pflicht- und Wahlpflichtbereiche im Umfang von 120 CP umfassen jeweils 17 Module in den folgenden Bereichen, die im Antrag umfangreich und differenziert mit den verschiede-

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

2 Logopädie (B.Sc.), Ergotherapie (B.Sc.)

nen Qualifikationszielen in Beziehung gesetzt wurden:²

- Wissenschaftliche Methoden und übergreifende Handlungskompetenzen (19 CP; *angepasst: 17 CP*) mit den drei Modulen „Grundlagen und Methoden der Gesundheitswissenschaften“, „Grundlagen und Anwendung der Statistik“ sowie „Gesundheitsökonomie und Qualitätsmanagement“.
- Theorie und Praxiskompetenzen (26 CP) mit jeweils drei fachspezifischen Modulen der Logopädie (u.a. Sprach-/Sprech- und Stimmstörungen im Kindesalter, im Erwachsenenalter, Schluckstörungen) bzw. Ergotherapie (u.a. Entwicklung der Anwendung ergotherapeutischer Modelle, Entwicklung/Anwendung ergotherapeutischer Assessments, neue Einsatzgebiete). Hinzu kommt ein Modul „Journal Club“, in dem über zwei Semester – vorwiegend englischsprachige – Fachliteratur analysiert, reflektiert und bewertet sowie in Referaten kommuniziert werden soll.
- Grundlagen und Anwendungskompetenzen der Humanwissenschaften (46 CP; *angepasst: 48 CP*) mit psychologischen (3), medizinischen und gesundheitswissenschaftlichen Modulen (4).
- Im Wahlpflichtbereich
 - sind zum einen als multidisziplinäre Zusammenarbeit ein „Profilwerkstatt“ zu wählen (8 CP). In interprofessionell konzipierten Lehrveranstaltungen (Vorlesung + Seminar mit Projektarbeit + Praktikum mit Übung) soll eine Verzahnung zwischen klinischem Wissen, wissenschaftlichen Erkenntnissen und therapeutischer Praxis stattfinden. Zur Auswahl stehen u.a. „Neurorehabilitation“, „Pädiatrie und Kinder-/Jugend-Psychosomatik“ oder „Geriatric, Palliativmedizin und chronisch Kranke“. Die Profilwerkstätten werden gemeinsam für beide Studiengänge und den Studiengang Physiotherapie durchgeführt;
 - zum anderen ist ein freies Wahlfach im Umfang von 5 CP zu belegen: berufliche Identität, Kommunikation mit Kollegen und Patienten oder Interprofessionelle Kommunikation.
- Ein Wahlmodul im Umfang von 4 CP kann fachübergreifend aus einer hochschulweiten Liste gewählt werden.

Im Gespräch betonte die Hochschuleseite, dass im Studiengang aufgrund der umfangreichen praktischen Anteile in der schon abgeschlossenen Ausbildung und ggf. in der danach erfolgten Berufstätigkeit keine weiteren expliziten Praxisanteile vorgesehen sind. Vielmehr soll insbesondere in den Profilwerkstätten eine praxisbezogene Schärfung der klinischen Fähigkeiten unter enger Betreuung erfolgen.

In der Bachelorarbeit soll in einem frei zu wählenden Themenfeld das erworbene fach- und

² Nach der Vor-Ort-Begutachtung wurden unter Einbeziehung der Anregungen der Gutachtergruppe die Studiengangsordnungen leicht angepasst und entsprechend einige Kreditierungen gegenüber den zur Begehung vorliegenden Studiengangsordnungen leicht verändert. Bezeichnungen, Inhalte und Ziele der Module sind hingegen gleich geblieben.

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

2 Logopädie (B.Sc.), Ergotherapie (B.Sc.)

theoriebezogene Praxiswissen im Rahmen einer wissenschaftlichen Arbeit angewendet werden. Die Arbeit wird in einem (benoteten) Kolloquium präsentiert und verteidigt (zusammen 12 CP).

Im Studienverlauf sind unterschiedliche Lehr-/Lernformen wie Vorlesungen, Seminare, Praktika u.a. vorgesehen. Sie sind in der hochschulweiten Prüfungsverfahrensordnung definiert und in den jeweiligen Modulbeschreibungen benannt. In den Modulen sind zumeist weitere Prüfungsvorleistungen wie Referate oder ‚aktive Teilnahme‘ vorgesehen.

Aus Sicht der Gutachtergruppe sind beide Studiengänge konzeptionell, curricular und didaktisch schlüssig aufgebaut. Die klare Modulstruktur mit ihrer Gliederung in ‚Parts‘ erscheint grundsätzlich transparent.

Gut ist der Anspruch der Hochschuleseite, dass Doppelungen zur schon abgeschlossenen Fachausbildung vermieden werden. In der Formulierung der Modultitel und -ziele sollte deshalb auch darauf geachtet werden, dass der Begriff der ‚Grundlagen‘ nur eingeschränkt verwendet werden sollte, da diese ja weit überwiegend schon in der Ausbildung erlernt wurden.

Positiv wird auch die Förderung der Schnittstellenkompetenzen insbesondere in den interdisziplinären Profilverwerkstätten bewertet.

Empfohlen wird jedoch, Kommunikationskompetenzen nicht allein fokussiert im Wahlpflichtbereich als Option anzubieten, sondern im gesamten Studienverlauf fokussiert oder partiell in Pflichtmodulen zu integrieren.

2.3 Studierbarkeit

Zugangsvoraussetzungen für beide Studiengänge sind die Hochschulzugangsberechtigung, eine abgeschlossene Ausbildung als Logopäde/-in bzw. Ergotherapeut/-in mit mindestens der Note „gut“ (2,5) und die Berechtigung zum Tragen der Berufsbezeichnung Logopäde/-in nach LogopG bzw. Ergotherapeut/-in nach ErgThG. Gegebenenfalls müssen Kenntnisse der deutschen Sprache nachgewiesen werden (DSH 2, TestDaF TDN 4). Das Studium kann jeweils nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

Unter Einrechnung der pauschalen Anerkennung im Umfang von 60 CP auf ein sechsemestriges Studium im Umfang von 180 CP sind innerhalb von vier Semestern noch Studienleistungen im Umfang von 120 CP zu erbringen. Bei ungefähr gleichwertiger Verteilung auch der zweisemestrigen Module sind pro Semester ca. 30 CP (1 CP = 30 Stunden) zu studieren.

Alle Module mit Ausnahme des Bachelormoduls werden nur im jährlichen Turnus angeboten; für einige Module ist zudem das vorherige Absolvieren bestimmter anderer Module die Vorbedingung. Somit ergibt sich ein relativ vorstrukturierter Studienverlauf, der in einem nachgereichten Dokument auch in Form eines detaillierten Semesterverlaufplanes dargestellt wurde.

Der Studiengang wird ausschließlich als Präsenzstudium in Vollzeit angeboten. Wie von

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

2 Logopädie (B.Sc.), Ergotherapie (B.Sc.)

Hochschule erläutern, verhindern landesrechtliche Vorgaben aktuell eine zusätzliche Teilzeitvariante. Auch sei es entsprechend des Anspruchs eines interdisziplinären Studiums gewünscht, dass Studierende sich intensiv in die Campuskultur involvieren. Das weitgehende Fehlen von umfangreichen Praxisphasen würde zudem die Studierbarkeit erleichtern. Auf die Frage der Gutachtergruppe, ob nicht ggf. ein relativ hoher Teil der Studierenden mit Berufserfahrung faktisch in gewissem Umfang weiter Ihrer Tätigkeit als Logopäde/-in bzw. Ergotherapeut/-in nachgehen wollen (auch zur Finanzierung des Studiums) wurde von Hochschule auf eine flexible Studienorganisation verwiesen, die darauf abstelle, einen oder zwei halbe Tage pro Woche für entsprechende Tätigkeiten frei von Lehrveranstaltungen zu halten (dies ist auch im Semesterverlaufplan vorgesehen).

Prüfungen erfolgen in definierten Prüfungsphasen am jeweiligen Semesterende oder in anderen Fällen (Referate, Präsentationen etc.) auch im Laufe des Semesters. Die Details zur Prüfungsorganisation sind in der Prüfungsverfahrenordnung der Universität zu Lübeck für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (kurz: Allg. PO) geregelt. Studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden, in Ausnahmefällen auch ein drittes Mal. Dabei müssen die nächstmöglichen angebotenen Wiederholungstermine wahrgenommen werden. Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.

Die Hochschule hat zudem ein Mentoringmodell beschrieben, bei dem zu Studienbeginn Studierendengruppen einem/-r professoralen Mentoren/-in zugeordnet werden. Aus Sicht der vor Ort anwesenden Studierenden und Lehrenden sind die Umsetzung und die Nachfrage je nach Studiengang allerdings sehr unterschiedlich. So sei das Programm in der Medizin sehr gut angenommen, während im Studiengang „Pflege“ auch durch die hohe örtliche Abwesenheit im Rahmen von längeren Praxisphasen die Organisation des Angebots schwieriger sei. Für alle drei hier vorliegenden Studiengänge werde aber ein entsprechendes Angebot geplant.

Darüber hinaus bietet die Universität zu Lübeck ein breites Spektrum an Betreuungs- und Beratungsleistungen zur Sicherung und Verbesserung der Studierbarkeit. Bei allen unmittelbar fachlichen Fragen stehen die Lehrenden und die Programmverantwortlichen sowie die Studiengangkoordinatoren/-innen den Studierenden zur Verfügung; eine allgemeine Studienberatung erfolgt über das Studierenden-Service-Center.

Die Gutachtergruppe kommt auf Grundlage des Antrags, den nachgereichten Dokumenten und den Gesprächen vor Ort zu der Einschätzung, dass die Studierbarkeit beider Studiengänge voraussichtlich gewährleistet sein wird. Die studienorganisatorische Planung erscheint auch hinsichtlich des Workloads grundsätzlich plausibel und ausreichende Möglichkeiten zur Prüfungswiederholung unterstützen die Studierbarkeit.

Wie in *Abschnitt 2.1* erwähnt, birgt der anzunehmende heterogene berufliche Erfahrungshorizont der Studienanfänger/-innen neben Chancen (Erfahrungsaustausch, Reflexionsfähigkeit etc.) auch Risiken. So könnten beispielsweise bei länger zurückliegendem Abschluss der Ausbildung spezifische Kompetenzen und Wissensbestände schon länger zurückliegen bzw.

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

2 Logopädie (B.Sc.), Ergotherapie (B.Sc.)

die Lernkompetenz selbst nicht mehr so präsent sein. Es wird deshalb empfohlen, entweder ein Propädeutikum zum Studieneinstieg anzubieten oder zumindest im Rahmen der ersten Kohorte zeitnah zu evaluieren, wo ggf. Defizite vorhanden und entsprechend unterstützenden Angeboten sinnvoll oder notwendig sind. Das Mentoringmodell wird offenbar in der Medizin sehr gut angenommen; die Gutachtergruppe möchte die Universität/Sektion ermutigen, dies auch für die Gesundheitswissenschaften in studienorganisatorisch passender Form zu implementieren. Weiterhin könnte auch studienbegleitenden Tutorien den Studienerfolg unterstützen.

Auch ist von einer Studierendenklientel auszugehen, die zumindest in großen Teilen schon Berufserfahrungen im jeweiligen therapeutischen Bereich gesammelt hat. Die Gutachtergruppe begrüßt hier die Bereitschaft der Universität bzw. Sektion zu flexiblen Lösungen, um in gewissem Umfang eine studienbegleitende Berufstätigkeit zu ermöglichen. Es wird jedoch empfohlen, den studienbezogenen und mutmaßlich studienbegleitenden Workload zu erheben, um ggf. mit entsprechenden studienorganisatorischen Maßnahmen reagieren zu können.

2.4 Ausstattung

Mit dem Antrag wurden Unterlagen zur personellen, finanziellen und räumlichen/sächlichen Ausstattung beider Studiengänge und zu den wissenschaftlichen Lebensläufen der Lehrenden vorgelegt. Es erfolgte auch eine Begehung von Räumlichkeiten.

Im Antrag wurde die für beide Programme nötige Lehrleistung differenziert und inklusive einer Curricularnormwertberechnung dokumentiert. Demnach werden die nicht-fachspezifisch logopädisch/ergotherapeutischen Anteile durch 27 Professoren/-innen beteiligter Fächer wie Psychologie, Psychiatrie, Neurologie, HNO etc., aber auch der Pflegewissenschaft abgedeckt werden. Hinzu kommen knapp 30 Wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen sowie sechs Lehrbeauftragte und weitere Dozierende kooperierender Einrichtungen in den Profilverwerkstätten. Die notwendigen Kapazitäten für Seminare und Übungen sind dabei doppelt zu rechnen. Circa zwei Drittel der Lehrleistung wird dabei durch den Lehrbereich Gesundheitswissenschaften abgedeckt, die Hälfte des Lehrbedarfs laut Antrag insgesamt dabei über schon bestehende Lehrveranstaltungen.

Zum Zeitpunkt der Begehung wurden beide Studiengänge über die Klinik für Neurologie verantwortet. Für beide Studiengänge ist zum Sommer 2017 je eine W2-Kernprofessur Logopädie bzw. Ergotherapie ausgeschrieben (neun SWS), jeweils ergänzt um eine Wissenschaftliche Mitarbeiterstelle (8 SWS).

Im Gespräch wurde auch die Qualifizierung und personelle Entwicklung von Praxisbetreuer/-innen thematisiert. Nach Auskunft der Studiengangverantwortlichen kommen in einzelnen Praxisanteilen, u.a. in den Profilverwerkstätten, auch Lehrende mit ausschließlicher Fachschulausbildung und mehrjähriger Berufserfahrung zum Einsatz. Hier sei neben dem regulären Angebot der hochschuldidaktischen Personalentwicklung ein zusätzliches Angebot konzipiert worden, um Vermittlungswissen für die Praxispartner (kostenfrei) zu vermitteln. Die

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

2 Logopädie (B.Sc.), Ergotherapie (B.Sc.)

allgemeine didaktische Weiterentwicklung der Dozenten/-innen wird vom Dozierenden-Service-Center (DSC) als zentrale Einrichtung der Universität zu Lübeck unterstützt.

Die räumliche und sächliche Ausstattung wurde ebenfalls im Antrag beschrieben und im Rahmen eines Rundgangs deutlich.

Bezüglich der Bibliothek scheint es, auch aus Sicht der Studierenden, Verbesserungsbedarf zu geben. Neben fehlenden Arbeitsplätzen insbesondere für Prüfungsphasen wurde auch die noch nicht adäquate Literatúrausstattung im Bereich der Gesundheitswissenschaften moniert

Auf Basis der im Antrag erfolgten Zuordnung der Lehrkapazitäten zu beiden Studiengängen und unter Voraussetzung der Besetzung beider Kernprofessuren (und mittelfristig auch ihrer Wissenschaftlichen Mitarbeiterstellen) erscheint der Gutachtergruppe die personelle Ausstattung quantitativ wie qualitativ gesichert.

Die Besetzung der Professuren Ergotherapie und Logopädie stellt aus Sicht der Gutachtergruppe eine nicht unerhebliche Herausforderung dar – und ist dennoch unerlässlich, um entsprechend fachlich einschlägige gesundheitswissenschaftliche Lehrkompetenz bereitstellen zu können. Vorteilhaft ist hierbei, dass praktische fachspezifische Kompetenzen den Studierenden schon aus der jeweiligen Ausbildung vermittelt wurden. Insofern wäre eine Übergangsphase innerhalb des ersten Studienjahres noch vertretbar. Die Hochschule muss aber innerhalb des ersten Studienjahres die Besetzung beider Professuren oder deren adäquate professorale Vertretung (notfalls auch für einen begrenzten Zeitraum durch Lehrkräfte für besondere Aufgaben) nachweisen, um eine angemessene Studiengangverantwortung, Weiterentwicklung und Forschungsaufgaben wahrnehmen zu können.

Positiv sind die besonders berücksichtigten Qualifizierungsmaßnahmen für die Betreuenden und Anleiter/-innen der Praxisanteile hervorzuheben.

Die räumliche und sächliche Ausstattung ist gut.

Für die Bibliothek muss ein adäquates Budget für Literaturanschaffungen (Präsenzbibliothek, E-Books, E-/Journals etc.) im Bereich der Gesundheitswissenschaften und insbesondere hier der Logopädie, Ergotherapie und Hebammenkunde nachgewiesen werden. Auch sollte mit steigender Zahl an Studiengängen die Arbeitsplatzsituation verbessert werden.

2.5 Qualitätssicherung

Siehe Abschnitt 1.5 des Berichts

3. Hebammenwissenschaft (B.Sc.)

3.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Der Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“ soll ebenfalls zum Wintersemester 2017/18 für Studienbewerber/-innen geöffnet werden. Als ausbildungsintegrierender, dualer Studiengang werden innerhalb von acht Semestern (210 CP) sowohl die Berufszulassung zur Hebamme/zum Entbindungspfleger als auch der Bachelor of Science erreicht.

Über die vier in Abschnitt 1.1 genannten allgemeinen Kernkompetenzen sollen laut Studienordnung umfassende geburtshilfliche Kompetenzen erreicht werden: „Fähigkeit zum evidenzbasierten Handeln im hebammenwissenschaftlichen Tätigkeitsspektrum durch systematisches Inkludieren wissenschaftlicher Aspekte in professionelle Entscheidungsprozesse“.

Weiterhin sind in der studiengangspezifischen Studienordnung spezifische Qualifikationsziele benannt:

Die Ausbildung im Bachelorstudiengang qualifiziert die Absolventinnen und Absolventen für ein reflektiertes, evidenzbasiertes geburtshilfliches Handeln auf wissenschaftlichem Niveau in der individuellen Versorgung von Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und Neugeborenen in den verschiedenen Handlungsfeldern des Hebammenwesens. Darüber hinaus werden die Absolventinnen und Absolventen dazu befähigt, zur wissenschaftlich basierten Weiterentwicklung von Versorgungsstrukturen und -prozessen und des Hebammenberufes beizutragen.

Der Studiengang integriert die Qualifikationsziele für die Hebammenausbildung gemäß des Hebammengesetzes in der jeweils aktuellen Fassung (HebG) und befähigt damit zum Antrag auf Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung: Hebamme oder Entbindungspfleger.

Der ausbildungsintegrierende Studiengang deckt alle Ausbildungsziele gemäß dem jeweils aktuell gültigen HebG ab, geht jedoch darüber hinaus, indem er die Studierenden dazu befähigt, ihr Handeln vor dem Hintergrund verschiedener Bedingungsfaktoren kritisch zu reflektieren und zur Weiterentwicklung der Hebammenpraxis beizutragen. Grundsätzliches Ziel ist die Ausbildung folgender Kompetenzen:

- Geburtshilfliche Kompetenzen: Fähigkeit zum evidenzbasierten Handeln im hebammenspezifischen Tätigkeitsspektrum durch systematisches Inkludieren wissenschaftlicher Aspekte in professionelle Entscheidungsprozesse*
- Ethische Kompetenzen: Fähigkeit zur kritischen Analyse und Reflexion von ethisch herausfordernden Versorgungssituationen und dadurch Fähigkeit zur erweiterten Reflexionskompetenz und fundierter Argumentationsfähigkeit*
- Steuerungs- und organisatorische Kompetenzen: Fähigkeit zum situationsangepassten Entscheidungsverhalten und zur Beherrschung von Problemlösungsstrategien*
- Wissenschaftliche Kompetenzen: Fähigkeit zur Recherche wissenschaftlicher Ergebnisse (Studien, Standards und Leitlinien) und aktueller gesetzlicher und politischer Rahmenbedingungen sowie eine erweiterte interdisziplinäre und vernetzende Sichtweise.*

Im Antrag wurden weiter folgende berufsqualifizierenden Qualifikationsziele benannt:

Erste Evaluationsergebnisse von Modellstudiengängen haben zudem gezeigt, dass den Absolven-

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

3 Hebammenwissenschaft (B.Sc.)

ten zukünftig nicht nur komplexere Versorgungssituationen, sondern auch erweiterte Handlungsautonomie begegnen, was zu einer notwendigen Adaption der Qualifikationsziele in der Hebammenausbildung führt. [...] Das Studium soll die Studierenden insbesondere befähigen die heutigen und künftigen Aufgaben in der Versorgungspraxis wissenschaftsbasiert und multidisziplinär zu bewältigen. Sie sollen durch theorie- und praxisgeleitete Selbstreflexion ihre beruflichen Kompetenzen evidenzbezogen überprüfen und weiterentwickeln sowie sich berufspolitisch für eine erweiterte Handlungsautonomie des Hebammenberufs und die Weiterentwicklung seiner Berufsfelder einsetzen. Das Studium soll den Studierenden durch eine berufsqualifizierende und interdisziplinär ausgerichtete Lehre eine breit angelegte, wissenschaftlich fundierte Qualifikation ermöglichen, mit dem Ziel, sie zur praktischen Ausübung des Berufes in den Handlungsfeldern der Geburtshilfe zu befähigen. Die Absolventen können damit sowohl in klinischen, ambulanten und leitenden Funktionen tätig werden. Mit der Akademisierung erhalten die Absolventen zudem Eintritt in Beschäftigungspositionen in allen Ländern der EU. Der Studiengang soll den Absolventinnen und Absolventen darüber hinaus den Zugang zu weiterführenden akademischen Qualifikationen eröffnen und so die Forschung in der Geburtshilfe und Hebammenwissenschaft vorantreiben.

Das Studium erfolgt in dualer Kooperation mit UKSH Akademie, die eine eigene Hebammen-Fachschule in Kiel führt. Diese kooperiert für die praktischen Anteile der Ausbildung wiederum mit den Universitätskliniken Kiel, Lübeck und Hamburg. Wie im Gespräch von Seite der Schule erläutert, soll der vorliegende Studiengang ausschließlich am Standort Lübeck angeboten werden – hier würden entsprechende duale Praxisanteile vor Ort beigesteuert.

Vor Ort wurde auch die strategische Entwicklung von Ausbildung und Studium erörtert. Nach Planungen des Landes soll vorerst parallel die rein fachschulische Ausbildung für 15 Personen in Kiel weiter angeboten und parallel das neue Studienangebot mit 20 Plätzen in Lübeck geschaffen werden. Hintergrund sei die Erwartung einer neuen EU-weit gültigen Richtlinie, die evtl. nur noch eine akademische Ausbildung vorsieht.

Bis zur Besetzung der Professur Hebammenwissenschaft ist die Studiengangleitung in der Klinik für Frauenheilkunde und Gynäkologie verortet.

Aus Sicht der Gutachtergruppe sind die Qualifikationsziele des Studiengangs sowohl passend in den Kontext der hochschulweiten Profilanprüche eingebettet als auch plausibel auf das intendierte Studiengangprofil ausgerichtet.

Das duale Profil mit einer Kooperation zwischen der Universität zu Lübeck und der Hebammenschule der UKSH Akademie („Michaelis-Hebammenschule Kiel“) erscheint vor dem Hintergrund der aktuellen Gesetzeslage und Finanzierungsmöglichkeiten plausibel und schlägt sich in passenden, differenziert dargestellten Qualifikationszielen nieder. Wie im Gespräch erläutert, will die Hochschule in den hochschulischen wie den praktischen Anteilen einen wissenschaftlichen Anspruch gerecht werden, aber auch dezidiert praktizierende Hebammen und Entbindungspfleger ausbilden, die für die berufliche Praxis vollumfänglich geeignet sind. Dies wird von der Gutachtergruppe unterstützt.

Die Studiengangbezeichnung „Hebammenwissenschaft“ entspricht hingegen nicht den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Hebammenwissenschaft, wonach grundständige,

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

3 Hebammenwissenschaft (B.Sc.)

ausbildungsintegrierende Bachelorstudiengänge als ‚Hebammenkunde‘ benannt werden sollten. Dies geht über eine reine fachgesellschaftliche Konvention hinaus, da ein grundständiger Bachelorstudiengang wie der vorliegende zur Berufszulassung und damit zu den Kompetenzen einer akademisch ausgebildeten Hebamme/eines Entbindungspfleger führt. Hebammenwissenschaft ist hier notwendigerweise und selbstverständlich inklusiv. Diese wissenschaftliche Kompetenz reicht von den Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens bis zur ‚Evidence Based Medicine‘ respektive ‚Evidence Based Midwifery‘. In diesem Sinne sind von Hochschuleite auch die Inhalte und zu erwerbenden Kompetenzen des Studiengangs definiert (*siehe oben*). Eine Bachelorarbeit zeigt dementsprechend auf, wie ein praxisrelevantes Thema mit (gesundheits-/hebammen-) wissenschaftlichen Methoden adäquat bearbeitet wird. Die Beschreibung des Studiengangs im Antrag rechtfertigt aus Sicht der Gutachtergruppe daher nicht die Studiengangbezeichnung „Hebammenwissenschaft“.

Nach Meinung der Gutachtergruppe ist die Studiengangbezeichnung auch insofern problematisch, als dass sie (a) die Vergleichbarkeit zwischen den hebammenwissenschaftlichen Studiengängen und damit die Transparenz für Studieninteressierte erschwert und (b) auch innerhalb des Portfolios der Studiengänge des Departments, inklusive des ggf. zukünftigen Masterstudiengangs ‚Gesundheitswissenschaften‘, eine Ungleichheit schafft. Die Bachelorstudiengänge des Departments werden, obwohl sie aufbauend auf dem grundständigen Wissen in erster Linie Wissenschaft vermitteln, weiterhin mit Logopädie etc. tituiert, nicht aber mit Logopädiwissenschaft etc.

Die Bezeichnung ‚Hebammenwissenschaft‘ sollte somit aus Sicht der Gutachtergruppe die Möglichkeit zur Vertiefung wissenschaftlicher Kompetenzen beinhalten, die bis zur selbständigen Mitarbeit in oder Durchführung von Forschungsprojekten reichen – dies wird aber erst auf Masterniveau erreicht. Für den Arbeitsmarkt, in dem bislang weder Hebammen/Entbindungspfleger mit B.Sc. noch mit M.Sc. klinisch verortet sind, würde die Bezeichnung eines grundständigen Studiengangs als ‚Hebammenwissenschaft‘ möglicherweise ebenfalls Probleme schaffen, da die B.Sc.-Hebamme in erster Linie mit erweiterten Kompetenzen an Hocker und Kreißbett die bestmögliche Versorgung sicherstellen soll.

Aus Sicht der Gutachter gewinnt die Universität Lübeck ihr Alleinstellungsmerkmal weniger über eine nicht zutreffende Studiengangbezeichnung als vielmehr über das hohe Maß an interdisziplinären Möglichkeiten, in denen auf Augenhöhe Mediziner/-innen mit anderen akademischen Gesundheitsberufen zusammenzuarbeiten.

Auf Basis dieser Überlegungen ist die Studienangabebezeichnung „Hebammenwissenschaft“ evident unzutreffend. Es muss eine Änderung der Studiengangbezeichnung erfolgen.

3.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“ ist als dualer Präsenzstudiengang konzipiert, der berufsausbildende Praxisanteile mit hochschulisch-theoriebasierten Anteilen verbindet.

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

3 Hebammenwissenschaft (B.Sc.)

An Konzeption und Durchführung des Studiengangs sind die Universität zu Lübeck, die UKSH Akademie (in Form ihrer Hebammenschule) sowie das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein beteiligt. Mit weiteren hebammengeleitete Versorgungseinrichtungen werden Verträge als Praxispartner geschlossen. Der trilaterale Vertrag sowie Muster der Kooperationsverträge mit Praxispartnern lagen mit dem Antrag vor.

Die Bewerbungen der Studierenden erfolgt über den Abschluss eines Ausbildungsvertrages mit der UKSH Akademie zum jeweiligen Wintersemester. Die Auswahl hierzu erfolgt jedoch durch die Universität zu Lübeck. Weiterhin muss die Hochschulzugangsberechtigung oder eine funktional äquivalente Zugangsberechtigung vorliegen sowie ein mindestens vierwöchiges Praktikum in einem hebammenspezifischen Handlungsfeld nachgewiesen werden. Ggf. müssen Deutschkenntnisse nachgewiesen werden.

Mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern bei 210 CP ist eine verlängerte Regelstudienzeit gegenüber einem Vollzeitstudiengang vorgesehen (siehe *Abschnitt 2.3*). Der Studiengang integriert die Ausbildung entsprechend der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger. Am Ende des sechsten Semesters erfolgt die staatliche Prüfung für die Berufszulassung, die an der Universität zu Lübeck abgelegt wird, wobei praktische Prüfungsteile in Einrichtungen des Praxispartners erfolgen. Die theoretischen Ausbildungsanteile sind komplett, die praktischen Ausbildungsanteile zu ca. 65 Prozent in den Studienverlauf integriert und kreditiert.

Wie in § 9 der Studienordnung vorgesehen und vor Ort erläutert, führt ein Abbruch der Ausbildung oder ein Nicht-Bestehen der Ausbildungsprüfung im sechsten Semester auch zum Verlust der Immatrikulation. Dies ist aus Sicht der Hochschule konsequent, da somit auch ein zentrales Qualifikationsziel des Studiengangs nicht mehr erreicht werden kann. Hingegen sei es durchaus möglich, nach erfolgreich bestandener Ausbildungsprüfung das Studium abzubrechen; hier bleibe natürlich die Berufsbefähigung als Hebamme/Entbindungspfleger unberührt bestehen.³

Das Studiengangskonzept umfasst 26 Module sowie die Bachelorarbeit. Die folgenden Lehrschwerpunkte wurden mit ihren Modulen im Antrag dabei differenziert mit den Qualifikationszielen des dualen Studiengangs verknüpft:⁴

- Gesundheitswissenschaft: Entwicklung wissenschaftlicher Kompetenzen im Bereich der Gesundheitswissenschaften und Forschungsmethoden (zwei Module, 10 CP);
- Physiologie der Geburtshilfe: Theorie- und praxisbegleitende Vermittlung klinischer

³ Nach der Vor-Ort-Begutachtung wurde die Studiengangsordnung dahingehend angepasst, dass nun in § 2 Abs. 2 folgender Passus diese Möglichkeit explizit nennt: „Nach bestandener Prüfung kann der Antrag auf Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Hebamme oder Entbindungspfleger bei der zuständigen Behörde gestellt werden.“

⁴ Ebenfalls nach der Vor-Ort-Begutachtung wurde unter Einbeziehung der Anregungen der Gutachtergruppe die Studiengangsordnung dahingehend angepasst, dass Übungen und Seminare nun gegenüber Vorlesungen ein größeres Gewicht einnehmen. Entsprechend haben sich einige Kreditierungen in den Pflichtbereichen gegenüber der zur Begehung vorliegenden Studiengangsordnung leicht verändert. Bezeichnungen, Inhalte und Ziele der Module sind gleich geblieben.

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

3 Hebammenwissenschaft (B.Sc.)

und sozialer Kompetenzen, primär ausgerichtet auf die Berufstätigkeit (fünf Module, 33 CP [*angepasst: 34 CP*]; u.a. „Kernelemente des professionellen geburtshilflichen Handelns“, „Komplexes Fallverstehen in der Geburtshilfe“);

- Humanwissenschaftliche, rechtliche Grundlagen: Theoriebasierte Lehrveranstaltungen der medizinischen Bezugswissenschaften (vier Module, 26 CP [*angepasst: 27 CP*]; u.a. „Biomedizinische Grundlagen der körperlichen und physischen Gesundheit“, „Grundlagen der klinischen Medizin und Pharmakologie“);
- Schwangerschaftsbetreuung, Mutter-Kind-Gesundheit, Frauenheilkunde: Ausgerichtet auf evidenzbasierte Betreuung im Hebammen-Handlungsfeld (fünf Module, 32 CP [*angepasst: 31 CP*]; u.a. „Kernelemente der professionellen Interaktionsgestaltung“, „Gesundheitsökonomie und Qualitätsmanagement in geburtshilflichen Handlungsformen“);
- Praktische Geburtshilfe, Neonatologie: Primär berufsqualifizierende Praxiseinsätze und Theorie-Praxis-Transfer (sieben Module, 79 CP, u.a. Basismodule geburtshilfliche, neonatologische und gynäkologische Diagnostik und Intervention [I bis V]“, „Wissenschaftliches Praxisprojekt“);
- Fachspezifischer Wahlpflichtbereich: Hier kann zwischen den Modulen „Freiberufliche Betreuung im geburtshilflichen Handlungsfeld“ oder „Notfallmanagement im geburtshilflichen Handlungsfeld“ gewählt werden (ein Modul, sieben CP [*angepasst: sechs CP*]);
- Wahlbereich: Wahl von zwei weiteren Modulen aus dem Angebot der Universität zu Lübeck (zwei Module, acht CP).

Im Modul „Wissenschaftliches Praxisprojekt“ sollen Studierende eine praxisrelevante Fragestellung erarbeiten, ein Forschungsprojekt skizzieren und auf der Basis recherchierter Literatur diese mit wissenschaftlichen Methoden beantworten und nachfolgend präsentieren. Dies bereitet auf die Bachelorarbeit vor, in der ein selbst gewählter Forschungsgegenstand methodisch-wissenschaftlich bearbeitet, schriftlich dokumentiert und im Rahmen eines Vortrags verteidigt wird (15 CP insgesamt, 12 CP Bachelorarbeit).

Im Studienverlauf sind unterschiedliche Lehr-/Lernformen wie Vorlesungen, Übungen und Seminare vorgesehen. Hinzu kommen – oder sind integriert – praxisbezogene Anteile, die zum Teil bei Praxispartnern der UKSH Akademie durchgeführt werden, zum Teil aber auch im Skills Lab der Universität. Die Prüfungen sind in der hochschulweiten Prüfungsverfahrensordnung definiert und in den jeweiligen Modulbeschreibungen benannt. In den Modulen sind zumeist weitere Prüfungsvorleistungen wie Referate oder ‚aktive Teilnahme‘ vorgesehen.

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist der Studiengang konzeptionell, curricular und didaktisch schlüssig aufgebaut. Der dualen, ausbildungsintegrierenden Struktur entsprechend sind hochschulisch-theoretische und praktische Anteile curricular integriert und miteinander ver-

zahlt, so dass ein Theorie-Praxis-Transfer geleistet werden kann.

Der parallele Ausbildungs- und Studienstart ist konzeptionell durchdacht, so dass Fachschule und Hochschule nach derselben Dauer Berufszulassungen vergeben können. Im Studiengang können nach Abschluss der studienbegleitenden (aber curricular/modular integrierten) beruflichen Prüfung im sechsten Semester die beiden verbleibenden Semester für eine wissenschaftliche Vertiefung und Vorbereitung auf die wissenschaftliche Abschlussarbeit und deren Durchführung genutzt werden.

Grundsätzlich wird auch in dieser Studiengangkonzeption der Anspruch einer interdisziplinären und interprofessionellen gesundheitswissenschaftlichen Studiums deutlich sichtbar. Jedoch sollte die Kooperation zwischen Geburtshilfe/Gynäkologie auf der einen und Hebammenkunde auf der anderen Seite im Sinne einer stärker gleichwertigen wechselseitigen Durchdringung gestärkt werden. So könnte auch die (noch zu berufende) Hebammenprofessur Lehranteile in geburtshilflichen Studienanteilen der Medizin übernehmen, während auch umgekehrt weiterhin medizinisch-geburtshilfliche Grundlagen durch Medizinprofessuren im Hebammenstudiengang vermittelt werden. Im hohen Maße wünschenswert wäre sogar, hier noch eine stärkere direkte Zusammenarbeit in der Lehre zu verwirklichen (Team-Teaching etc.).

3.3 Studierbarkeit

Zugangsvoraussetzung für den sind die Hochschulzugangsberechtigung, ein Ausbildungsvertrag mit der UKSH Akademie und der Nachweis eines Vorpraktikums sowie ggf. von Deutschkenntnissen. Die Bewerbung erfolgt über die UKSH Akademie, die Auswahl der Bewerber/-innen gemeinsam durch die Akademie und die Universität zu Lübeck (§ 2 Kooperationsvertrag). Das duale Studium kann jeweils nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

Bei einer Regelstudienzeit von acht Semestern und einer Studienleistung im Umfang von 210 CP sind pro Semester Leistungen im Umfang von ca. 26 CP zu erbringen. Diese gegenüber einem Vollzeitstudium verringerte Workload liegt in der dualen Konzeption begründet: Die theoretische Berufsausbildung mit (gesetzlich vorgegebenen) 1.600 Stunden ist vollständig in den Studiengang integriert. Von den laut Ausbildungsverordnung notwendigen 3.000 Praxisstunden sind nur ca. 65 Prozent curricular integriert; der Rest ist aussercurricular zu leisten.

Alle Module mit Ausnahme des Bachelormoduls werden nur im jährlichen Turnus angeboten. Es sind für einzelne Module in der Regel keine Vorbedingungen zu erfüllen; dennoch ist von einem relativ strukturierten Studienverlauf auszugehen, der auch in einem exemplarischen Studienverlaufsplan und differenzierten Organisationsplan dokumentiert wurde.

Eine Teilzeitvariante ist auch in diesem Studiengang laut Hochschule aufgrund landesrechtlicher Vorgaben nicht möglich.

Prüfungen erfolgen in definierten Prüfungsphasen am jeweiligen Semesterende oder in an-

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

3 Hebammenwissenschaft (B.Sc.)

deren Fällen (Referate, Präsentationen etc.) auch im Laufe des Semesters. Die Details zur Prüfungsorganisation sind in der Prüfungsverfahrenordnung der Universität zu Lübeck für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (kurz: Allg. PO) geregelt. Studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden, in Ausnahmefällen auch ein drittes Mal. Dabei müssen die nächstmöglichen angebotenen Wiederholungstermine wahrgenommen werden. Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.

In der Studienordnung ist eine Probezeit im Rahmen des Ausbildungsvertrages vorgesehen. Die Universität soll laut Kooperationsvertrag Sorge tragen, dass bis zum Ende des ersten Fachsemesters objektive bewertete Leistungen vorliegen; die Entscheidung über die Probezeit erfolgt durch die Akademie und ihre Praxispartner (§ 3, Abs. 2 Kooperationsvertrag, § 4 Studienordnung).

Für die studienbegleitende Hebammenprüfung im sechsten Semester ist dort im Studienverlauf ein erhöhter Selbstlernanteil vorgesehen.

Im Antrag und in den Gesprächen vor Ort wurde insbesondere die Frage der qualifizierten Praxiseinsätze erörtert. Die Organisation dieser Einsätze und die zeitliche Abstimmung erfolgen durch die Universität und die Akademie. Die Anleitung der Studierenden erfolgt durch die einrichtungsinternen Praxisanleiter/-innen und wird durch die modulverantwortlichen Lehrenden der Universität zu Lübeck begleitet. In den praktischen Einsätzen, beispielsweise im Kreißaal stünden zum Teil schon Hebammen mit Bachelorabschluss als Anleiterinnen zur Verfügung und könnten so auch den Theorie-Praxis-Transfer verstärkt mit unterstützen.

Das Modul „Wissenschaftliches Praxisprojekt“ im siebten Semester ist nicht mehr Teil der berufspraktischen Ausbildung. Hier soll ein Praktikum in einer frei wählbaren forschungs- und fachspezifischen Einrichtung absolviert werden, wobei die jeweilige Betreuung einen Hochschulabschluss im Feld der Hebammenwissenschaft oder der Gesundheitswissenschaften haben muss.⁵ Das Praktikum muss vorab vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. Es wird von einem Blockseminar begleitet und mit einem Projekt-/Praktikumsbericht abgeschlossen. Ein Absolvieren im Ausland ist explizit als Möglichkeit genannt.

Ein Dokument „Praxiskonzept“ bezogen auf alle curricular integrierten Praxisanteile liegt als Anhang des Modulhandbuchs vor. In ihm werden Informationen und Regelungen über Durchführung, Betreuung und Dokumentation der Praxiseinsätze im dualen Studiengang verbindlich festgelegt.

Das Mentoringmodell der Hochschule soll grundsätzlich auch in diesem Studiengang Anwendung finden. Auch hier wird allerdings – vergleichbar mit dem Studiengang „Pflege“ – der Einsatz an verschiedenen Lernorten eine besondere Herausforderung sein.

⁵ Nach der Vor-Ort-Begutachtung wurde unter Einbeziehung der Anregungen der Gutachtergruppe die Studiengangsordnung angepasst: § 7 Abs. 5 der Studiengangsordnung Hebammenwissenschaft sieht nun vor, dass die Studierenden sich eine Betreuerin oder einen Betreuer an der Universität suchen und der modulgebundene Praxiseinsatz im siebten Fachsemester, der nicht Bestandteil der berufspraktischen Ausbildung ist, auch in Kooperation mit einer frei wählbaren externen Einrichtung absolviert werden kann.

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

3 Hebammenwissenschaft (B.Sc.)

Die Universität zu Lübeck bietet zudem ein breites Spektrum an Betreuungs- und Beratungsleistungen zur Sicherung und Verbesserung der Studierbarkeit. Bei allen unmittelbar fachlichen Fragen stehen die Lehrenden und die Programmverantwortlichen sowie die Studiengangkoordinatoren/-innen den Studierenden zur Verfügung; eine allgemeine Studienberatung erfolgt über das Studierenden-Service-Center.

Die Gutachtergruppe kommt auf Grundlage des Antrags und den Gesprächen vor Ort zu der Einschätzung, dass die Studierbarkeit des Studiengangs „Hebammenwissenschaft“ voraussichtlich gewährleistet sein wird. Die studienorganisatorische Planung erscheint hinsichtlich des Workloads grundsätzlich plausibel, insbesondere auch unter Einbeziehung der dualen Studiengangkonzeption mit ihren curricular integrierte wie außercurricularen Praxisanteilen.

Die Möglichkeiten zur Prüfungswiederholung unterstützen die Studierbarkeit.

Die Praxisanteile im Studiengang sind offensichtlich studierbar, transparent geregelt, werden dokumentiert und qualitätsgesichert. Positiv ist die Schulung von Praxisbetreuern/-innen zu erwähnen, die gerade für Betreuer/-innen ohne Hochschulabschluss sinnvoll und für den Studiengang qualitätsfördernd ist.

3.4 Ausstattung

Mit dem Antrag wurden Unterlagen zur personellen, finanziellen und räumlichen/sächlichen Ausstattung des Studiengangs und zu den wissenschaftlichen Lebensläufen der Lehrenden vorgelegt. Es erfolgte auch eine Begehung von Räumlichkeiten des Neubaus der Geburtsklinik sowie des Skills Lab der Universität zu Lübeck.

Im Antrag wurde die für beide Programme nötige Lehrleistung in den theoretischen Anteilen differenziert und inklusive einer Curricularnormwertberechnung dokumentiert. Demnach werden die nicht-fachspezifisch hebammenwissenschaftliche Anteile durch 22 Professoren/-innen beteiligter Fächer wie Kinder- und Jugendmedizin, Psychologie, Gynäkologie, Pflegeforschung etc. abgedeckt werden. Hinzu kommen 26 weitere Wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen oder Lehrpersonen der Praxispartner sowie geringe Anteile Lehrbeauftragter.

Zum Zeitpunkt der Begehung wurde der Studiengang über die Klinik für Gynäkologie verantwortet. Es ist zum Sommer 2017 eine Professur für Hebammenwissenschaft ausgeschrieben (neun SWS), ergänzt um eine Wissenschaftliche Mitarbeiterstelle für die Lehre (16 SWS).

Über die Hälfte der Lehrleistung soll durch den Lehrbereich Gesundheitswissenschaften abgedeckt, die Hälfte des Lehrbedarfs laut Antrag insgesamt dabei über schon bestehende Lehrveranstaltungen.

Zur Qualifizierung der Praxisanleiter/-innen *siehe Abschnitt 3.3*, zur hochschuldidaktischen Personalentwicklung *siehe Abschnitt 2.3*.

Zu Bibliothek *siehe Abschnitt 2.3*.

Auf Basis der im Antrag erfolgten Zuordnung der Lehrkapazitäten und unter Voraussetzung der Besetzung der Kernprofessur Hebammenwissenschaft (und mittelfristig auch ihrer Wissenschaftlichen Mitarbeiterstellen) erscheint der Gutachtergruppe die personelle Ausstattung quantitativ wie qualitativ gesichert.

Die Besetzung der Kernprofessur muss aus Sicht der Gutachtergruppe dabei zeitnah erfolgen, da schon im ersten Semester erhebliche Lehranteile exklusiv von dieser Professur geleistet oder zumindest verantwortet werden müssen.

Die Hochschule muss deshalb die Besetzung der Professur „Hebammenwissenschaft“ oder eine adäquate professorale Vertretung nachweisen, um eine angemessene Studiengangverantwortung, Weiterentwicklung und Forschungsaufgaben wahrnehmen zu können.

Positiv sind die besonders berücksichtigen Qualifizierungsmaßnahmen für die Betreuenden und Anleiter/-innen der Praxisanteile hervorzuheben.

Die räumliche und sächliche Ausstattung des sogenannten Skills-Labors, als einem wesentlichen Bestandteil hochschulischer Qualifizierung, genügt momentan einem Studienbeginn. Im Hinblick auf den Vollaufbau sowie den Anspruch der Hochschule, interdisziplinäres Arbeiten explizit zu fördern – dann mutmaßlich auch in der fachpraktischen Lehre und in Simulationen, reichen weder die derzeit verfügbaren räumlichen noch sächlichen Mittel aus. Für die mittelfristig in Angriff zu nehmende Weiterentwicklung des Skills-Labors und einer hochwertigen fachpraktischen Ausbildung muss ein adäquates Budget für Anschaffungen und für eine entsprechende Qualifizierung der Lehrenden nachgewiesen werden.

Für die Bibliothek muss ein adäquates Budget für Literaturanschaffungen (Präsenzbibliothek, E-Books, E-/Journals etc.) im Bereich der Gesundheitswissenschaften und insbesondere hier der Logopädie, Ergotherapie und Hebammenkunde nachgewiesen werden. Auch sollte mit steigender Zahl an Studiengängen die Arbeitsplatzsituation verbessert werden.

3.5 Qualitätssicherung

Siehe Abschnitt 1.5 des Berichts

4. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

4.1 Qualifikationsziele der Studiengangskonzepte

(Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Für die Studiengänge wurden in den Antragsunterlagen fachliche und überfachliche Qualifikationsziele dokumentiert, die sich auf die wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung beziehen.

Im Studiengang „Hebammenwissenschaft“ ist die Befähigung zur beruflichen Tätigkeit mit dem curricular integrierten Ausbildungsabschluss zur Hebamme/zum Entbindungspfleger im Rahmen des dualen Profils verpflichtend integriert.

Siehe auch Abschnitte 1.1, 2.1 und 3.1 dieses Berichts.

4.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist weitgehend erfüllt.

Nach Ansicht der Gutachtergruppe erfüllen die vorliegenden Studiengänge die inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse auf Bachelor-ebene. Dies gilt sowohl für die Bereiche Wissen und Verstehen, als auch den Bereich Können (*siehe auch Abschnitte 2.2 und 3.2 dieses Berichts*).

Das vermittelte Wissen und Verstehen baut auf der Hochschulzugangsberechtigung sowie einer abgeschlossenen Ausbildung in Logopädie oder Ergotherapie bzw. ersten Praxiserfahrungen in Hebammenkunde auf und geht wesentlich darüber hinaus. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen ihres Lerngebietes zu erhalten. Sie verfügen über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Methoden und Prinzipien des Studienprogramms unter besonderer Berücksichtigung des Theorie-Praxis-Transfers und können ihr Wissen selbstständig erweitern. Auch systemische, instrumentale und kommunikative Kompetenzen werden insbesondere durch die praxis- und projektbezogenen Anteile in niveauadäquater Weise vermittelt.

Die Studiengänge „Logopädie“ und „Ergotherapie“ umfassen 180 ECTS-Punkte (CP) bei einer Regelstudienzeit von sechs Semestern. Der Studiengang „Hebammenwissenschaft“ umfasst 210 CP bei einer – gegenüber einem Vollzeitstudium um ein Semester verlängerten – Regelstudienzeit von acht Semestern. Dies entspricht jeweils den Vorgaben und berücksichtigt im letzten Fall den besonderen Profilanspruch des dualen Studiengangs.

Aufgrund der Zugangsvoraussetzungen ist der Charakter der Bachelorabschlüsse als erste berufsqualifizierende Abschlüsse gewährleistet. Für die Zugangsvoraussetzungen siehe Ab-

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

4 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

schnitte 1.2 und 2.2.

In allen drei Studiengängen ist eine Bachelorarbeit vorgesehen, deren Umfang 12 CP umfasst (345h/11,5 CP Ausarbeitung der Arbeit, 0,5 CP Kolloquium). In der Beschreibung des Moduls „Bachelorarbeit Hebammenwissenschaft“ sind jedoch 15 CP ausgewiesen, was nicht dem genannten Workload entspricht; dies muss geändert werden.

Eine Vermischung der Studiengangsysteme liegt nicht vor. Die Befähigung zur Aufnahme eines Masterstudiengangs ist nach dem Abschluss gegeben. Die Abschlussbezeichnung Bachelor of Science entspricht den inhaltlichen Profilen der Studiengänge, die auch in den Diploma Supplements transparent werden.

Die Anrechnung hochschulexterner Leistungen in der hochschulweiten Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (Entwurf vom 28.02.2017; kurz: Allg. PO) in § 28, Abs. 4, entsprechend den Vorgaben geregelt. Für die Studiengänge „Ergotherapie“ und „Logopädie“ ist eine pauschale Anerkennung der gesetzlich geregelten Berufsausbildung im Umfang von 60 CP vorgesehen. Dies ist plausibel und korrekt umgesetzt.

Die Studiengänge sind vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem ausgestattet. Jedes Modul ist innerhalb eines Jahres abschließbar und umfasst in der Regel mindestens fünf CP. Ausnahmen sind die fachübergreifenden Wahlmodule in allen drei Studiengängen mit jeweils nur vier CP, was im Antrag didaktisch und studienorganisatorisch begründet wurde.

Die Module fassen thematisch und zeitlich abgerundete Studieneinheiten zusammen. Die Modulbeschreibungen enthalten alle nötigen Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module, den Lehrformen, den Voraussetzungen für die Teilnahme, den Leistungspunkten, der Häufigkeit des Angebots, dem Arbeitsaufwand und der Dauer. Für die Studiengänge „Logopädie“ und „Ergotherapie“ wird empfohlen, in den Modulbeschreibungen eindeutiger zwischen Prüfungsleistungen und Studienleistungen/Prüfungsvorleistungen zu differenzieren.

Der studentische Arbeitsaufwand für einen CP ist in der Rahmenordnung mit 30 Stunden festgelegt (§ 8, Abs. 5 Allg. PO). Im Diploma Supplement wird eine relative Note ausgewiesen.

Die Anerkennungsregeln in § 26 der Allg. PO entsprechen den Anforderungen des „Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ („Lissabon-Konvention“). Insbesondere die Beweislastumkehr und die Anrechnung als Regelfall sind benannt.

Die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten ist in der Allg. PO ebenfalls in § 26, Abs. 4 geregelt. Durch die Anerkennungsregeln und Studienplangestaltung wird generell die Möglichkeit zur Mobilität eröffnet.

4.3 Studiengangskonzepte

(Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist weitgehend erfüllt.

Die Studiengangskonzepte umfassen die Vermittlung von Fachwissen sowie fachlichen und methodischen Kompetenzen im gesundheitswissenschaftlichen Bereich mit besonderem Fokus auf die fachspezifischen Perspektiven und einen Theorie-Praxis-Transfer im Studiengang „Hebammenwissenschaft“. Fachübergreifendes Wissen wird durch die Integration methodischer, reflektiver und praxisbezogener Inhalte und Lehr-/Lernformen vermittelt. Aus Sicht der Gutachtergruppe sind die Studiengangskonzepte grundsätzlich stimmig aufgebaut und ermöglichen die Vermittlung sowohl von allgemeinen Kenntnissen, als auch eine Vertiefung von Kenntnissen und Kompetenzen in weiteren spezifischen Bereichen.

Die Lehr- und Lernformen sind kompetenzorientiert, vielfältig und adäquat.

Zur Studiengangbezeichnung „Hebammenwissenschaft“ siehe Abschnitt 3.1.

Die Zugangsvoraussetzungen sind in den studiengangspezifischen Studienordnungen festgelegt. Das beim Studiengang „Hebammenwissenschaft“ notwendige Auswahlverfahren in Kooperation mit der UKSH Akademie ist dokumentiert. Die Anerkennungsregeln in §26 der Allg. PO entsprechen den Anforderungen des „Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ („Lissabon-Konvention“). Gleiches gilt für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder anderen Einschränkungen ist in § 27 der Allg. PO adäquat geregelt. Größere Mobilitätsfenster sind konzeptionell nicht definiert; es wird jedoch im Studiengang „Hebammenwissenschaft“ auf die potentielle Durchführung des Moduls „Wissenschaftliches Praxisprojekt“ (13 CP) an einer ausländischen Einrichtung hingewiesen. Die Studienstruktur behindert strukturell nicht wesentlich die Mobilität.

Die Umsetzung der Studiengangskonzepte ist aus Sicht der Gutachtergruppe sowohl konzeptionell wie auch in der Praxis voraussichtlich gewährleistet.

Zu den Studiengangskonzepten siehe auch Abschnitte 1.2 und 2.2 dieses Berichts.

4.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe sieht die Studierbarkeit der Studiengänge als voraussichtlich gewährleistet an. Mit den erwarteten Eingangsqualifikationen ist grundsätzlich ein Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit möglich.

Die Studienplangestaltung sichert in ihrer organisatorischen Konzeption und Abfolge von Modulen und ggf. curricular integrierten – und im Fall des Studiengangs „Hebammenwissen-

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

4 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

schaft“ auch außercurricularen – Praxisanteilen sowie in der Kombination von Präsenz-Selbstlernzeiten die Studierbarkeit.

Die Module schließen in der Regel mit nur einer Prüfung ab. Teilweise sind alternative Prüfungsformen vorgesehen.

Wiederholungsprüfungen sind in definierten Prüfungszeiträumen zeitnah zu erbringen. Alle Prüfungen mit Ausnahme der Bachelorarbeiten können zweimal wiederholt werden, bei Härtefällen auch ein drittes Mal. Die vorgesehenen Studienleistungen beeinträchtigen die Studierbarkeit nicht.

Im Antrag sind verschiedene Beratungs- und Betreuungsangebote benannt. Ein Mentoringmodell ist vorgesehen und konnte bei vergleichbaren Studiengängen bisher teilweise erfolgreich etabliert werden.

Zur Studierbarkeit siehe auch Abschnitte 1.3 und 2.3 dieses Berichts.

4.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist teilweise erfüllt.

Durch das Prüfungskonzept werden die Prüfungen wissens- und kompetenzorientiert auf die formulierten Qualifikationsziele der einzelnen Module und der Studiengänge ausgerichtet. Dies ist in den Modulbeschreibungen differenziert (wenn auch nicht immer völlig transparent, s.o.) dargestellt. Nur die Module „Bachelorarbeit“ schließen mit jeweils zwei Prüfungen ab, der Thesis und ihre Verteidigung; diese Prüfungsleistungen sind aber didaktisch sinnvoll aufeinander bezogen. Die Prüfungen sind durchgängig modulbezogen. Die Prüfungsformen sind umfänglich in der Allg. PO beschrieben.

Zum Nachteilsausgleich siehe Abschnitt 4.3 dieses Berichts.

Für die Studiengänge hat die Universität vorläufige Studienordnungen vorgelegt. Auch die allgemeine Rahmenprüfungsordnung lag in einer vorläufigen, noch nicht in Kraft gesetzten Fassung vor. Die In-Kraft-Setzung muss noch nachgewiesen werden.

4.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6)

Das Kriterium 2.6 ist erfüllt.

Der Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“ soll in Kooperation mit UKSH Akademie und dem Universitätsklinikum Schleswig-Holstein sowie weiteren Praxispartnern angeboten werden.

Umfang und Art dieser Kooperationen sind in adäquater Form im Rahmen eines Kooperationsvertrages zwischen Universität, Akademie und Klinikum geregelt. Dies umfasst auch As-

pekte der Qualitätssicherung bezüglich Lehre, Lehrpersonal und Auswahl der Bewerber/-innen.

Die Umsetzung und Qualität des Studiengangskonzeptes ist auch an den Lernorten außerhalb der Universität gewährleistet.

4.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist teilweise erfüllt.

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Durchführung der drei Studiengänge zum Zeitpunkt der Begutachtung noch nicht vollständig gesichert ist. Für eine qualitativ wie quantitativ adäquate personelle Ausstattung muss jeweils die Kernprofessur jedes Studiengangs fachlich einschlägig besetzt werden (siehe Abschnitt 2.4 und 3.4 und die dort genannten Spezifizierungen).

Die Sektion Medizin und die Gesundheitswissenschaften können auf ausreichende räumliche und sächliche Ressourcen am Standort Lübeck sowie im Fall der „Hebammenwissenschaft“ bei den Praxispartnern zurückgreifen. Für die Bibliothek am Standort Kiel muss jedoch eine ausreichende Finanzierung zum Aufbau des Literaturbestands in den Gesundheitswissenschaften noch nachgewiesen werden.

Die finanzielle Durchführung der Studiengänge ist als Angebot einer staatlichen Universität grundsätzlich abgesichert. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden.

Zur Ausstattung siehe auch Abschnitte 2.3 und 3.3 dieses Berichts.

4.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist weitgehend erfüllt.

Die relevanten Informationen über die Studiengänge, die Studienverläufe, die Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen sind bzw. werden über die Homepage der Universität bzw. auch der UKSH Akademie zugänglich (sein).

Die vorgelegte studiengangspezifischen Studienordnungen sowie die Rahmenordnung liegen in einer vorläufigen Fassung vor. Ihre jeweilige In-Kraft-Setzung ist noch nachzuweisen.

4.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Die Universität zu Lübeck hat Prozesse des hochschulinternen Qualitätsmanagements bei der Durchführung und Weiterentwicklung ihrer Studiengänge auch auf Ebene der Sektion Medizin beschrieben. Es werden regelmäßig Lehrveranstaltungsevaluationen, Studiengangevaluationen sowie Absolventenbefragungen und Verbleibstudien durchgeführt. Eine Untersuchung zum Workload ist in die Lehrevaluationen integriert. Eine Absolventenbefragung inklusive Angaben zum Verbleib ist vorgesehen.

Zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung siehe auch Abschnitt 1.4 dieses Berichts.

4.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

(Kriterium 2.10)

Das Kriterium 2.10 ist erfüllt.

Der Studiengang „Hebammenwissenschaft“ entspricht den besonderen Anforderungen seines Profils als dualer, ausbildungsintegrierender Studiengang. Profilspezifische Erfordernisse insbesondere bei der Studiengangkonzeption und -organisation, Studierbarkeit und Transparenz wurden bei der Bewertung berücksichtigt (siehe *Abschnitte 3.2 und 3.3*).

4.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Die Hochschule hat Konzepte für die Förderung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit für Studierende in besonderen Lebenslagen formuliert. Gemäß § 11 der vorgelegten Rahmenqualitätssatzung (2015) nimmt die Universität zu Lübeck u.a. an der Auditierung „Familiengerechte Hochschule“ und „Total-E-Quality“ (Re-Auditierung 2017) und an einem Diversity-Audit des Stifterverbands teil. Es wurden eine Gleichstellungs- und Diversity-Beauftragte und ein Gleichstellungs- und Diversityausschuss benannt.

Die Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden auf der Ebene der Studiengänge grundsätzlich umgesetzt.

III. Appendix

1. Stellungnahme der Hochschule vom 12.07.2017

Die Verfasser des Akkreditierungsantrags danken den Gutachterinnen und Gutachtern und der Zentralen Evaluations- und Akkreditierungsagentur (ZEVA) Hannover für den umfassenden Bewertungsbericht.

Nach der Vor-Ort-Begutachtung haben wir auf Empfehlungen der Gutachterinnen und Gutachter noch kleinere Anpassungen an den Studiengangsordnungen vorgenommen, so dass einige Passagen im Bewertungsbericht, die sich auf die Studiengangsordnungen beziehen, mittlerweile nicht mehr zutreffend sind.

Stellungnahme der Universität zu Lübeck zu den Begutachtungsergebnissen im Bewertungsbericht der Gutachterinnen und Gutachter im Akkreditierungsverfahren der Studiengänge Logopädie (B.Sc.), Ergotherapie (B.Sc.) und Hebammenwissenschaft (B.Sc.)

1 Stellungnahme zum Kapitel 1 Studiengangsübergreifende Aspekte

zu 1.1 Profil, Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse, S. II-4

Die Potentiale interdisziplinärer Studienkonzeptionen sollten konsequenter und unter gleichberechtigter Beteiligung der Disziplinen ausgebaut werden. Dazu könnte auch die positiv zu wertende Initiative beitragen, für die akademisch qualifizierten Gesundheitswissenschaftler/-innen im eigenen Haus adäquate Einsatzmöglichkeiten zu schaffen. Mittelfristig würden sich so auch gemeinsame gesundheitswissenschaftlich orientierte Forschungsmöglichkeiten verstärken.

Die Universität zu Lübeck begrüßt diese Empfehlung und kann berichten, dass die im Auditbericht erwähnte Personalstelle in der Studiengangsleitung Medizin mittlerweile besetzt ist und der neue Mitarbeiter bereits in einem engen Austausch mit den Studiengangskoordinatorinnen und Studiengangskoordinatoren der Gesundheitswissenschaften steht, um die interdisziplinäre Verknüpfung zwischen der Medizin und den Gesundheitswissenschaften weiter auszubauen.

zu 1.5 Qualitätssicherung, S. II-6

Im Zusammenhang mit der Erprobung interdisziplinärer Lehr- und Lernformen empfiehlt die Gutachtergruppe jährliche oder zweijährliche Befragungen der Studierenden, um aufgrund dieser Ergebnisse das Studienprofil zu schärfen.

Die QM-Systeme der Universität zu Lübeck befinden sich in einem ständigen Weiterentwicklungsprozess. Erst im Juni 2017 war die Universität zu Lübeck im Rahmen eines Projektes

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule vom 12.07.2017

des Verbunds Norddeutscher Universitäten Gastgeberin einer Veranstaltung zum Thema Qualitätssicherung in der Lehre (dem sogenannte NordAudit), in der schwerpunktmäßig die studentischen Lehrveranstaltungsevaluationen der Universität behandelt wurden. In einem intensiven gegenseitigen Austausch unter den Hochschulen konnte die Universität zu Lübeck viele Anregungen und Maßnahmen zur Verbesserung und Weiterentwicklung ihres Systems mitnehmen. Auch der Empfehlung der Gutachtergruppe, im Zusammenhang mit der Erprobung interdisziplinärer Lehr- und Lernformen jährliche oder zweijährliche Befragungen der Studierenden zu führen, um aufgrund dieser Ergebnisse das Studienprofil zu schärfen, wird sich die Universität zu Lübeck in diesem Zusammenhang annehmen.

Im Rahmen zweier interprofessioneller Drittmittel-geförderter Lehrprojekte (KOMPIDEM: Entwicklung einer interprofessionellen Lehreinheit zur evidenzbasierten Versorgung von Menschen mit Demenz (Förderer: Robert Bosch Stiftung) und Entwicklung und Implementierung eines Lehrmoduls Naturheilverfahren und Komplementärmedizin in der interprofessionellen Lehre (CAMIPRO) (Förderer: Carstens-Stiftung)) werden bereits in regelmäßigen Abständen Evaluationsdaten zu den Einstellungen und Erfahrungen der Studierenden zum interprofessionellen Lernen erhoben. Die Ergebnisse und das Evaluationsinventar werden für den Ausbau des interdisziplinären und -professionellen Lehr- und Lernangebots genutzt.

2 Stellungnahme zum Kapitel 2 Logopädie (B.Sc.), Ergotherapie (B.Sc.)

zu 2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse, Profile, S. II-9: bzw. zu Studierbarkeit, S. II-12:

Wegen der möglicherweise Heterogenität der Studienanfängerinnen und Anfänger Ergotherapie und Logopädie wird empfohlen, entweder ein Propädeutikum zum Studieneinstieg anzubieten oder zumindest im Rahmen der ersten Kohorte zeitnah zu evaluieren, wo ggf. Defizite vorhanden und entsprechend unterstützenden Angeboten sinnvoll oder notwendig sind bzw. ob ein weiterbildendes und ggf. auch berufsbegleitendes Profil den Interessenlagen von Absolventen/-innen therapiewissenschaftlicher Bachelorstudiengänge eher entspricht. Weiterhin könnte auch studienbegleitenden Tutorien den Studienerfolg unterstützen.

Über das möglicherweise differierende Vorwissen der Studierenden resultierend aus der Diskrepanz zwischen heterogenen Ausbildungsqualitäten diverser Berufsschulabschlüsse in der Bundesrepublik sowie auch hinsichtlich des unterschiedlichen Fach- und Praxiswissens von Berufseinsteigern versus erfahreneren Therapeutinnen und Therapeuten haben wir ebenfalls diskutiert. Hierzu werden wir, wie auch von Ihnen vorgeschlagen, durch schriftliche Evaluationen und zusätzlichen persönlichen Feedbackgesprächen Rückmeldungen der Studierenden zu unserem Studienangebot bzw. zum Inhalt und Niveau unserer Lehrveranstaltungen einholen und entsprechend hinsichtlich zu erbringender Anpassungen des Curriculums für die nachfolgenden Semester bzw. Kohorten berücksichtigen. Das von Ihnen vorgeschlagene Propädeutikum ist bereits in Form von fächergruppenspezifischen Vorbereitungs-/Einführungskursen oder Auffrischungseinheiten für spezifische Veranstaltungen und Module berücksichtigt worden (z.B. die Auffrischung der Neuroanatomie respektive die Angleichung

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule vom 12.07.2017

des neuroanatomischen Basiswissens als Voraussetzung für die Veranstaltungsreihe Neuropsychologie des Moduls Neurowissenschaften). Da darüber hinaus die Hauptvorlesungen der Module jeweils von teils fachspezifischen und teils interdisziplinären Seminaren und Übungen in kleinen Gruppen ergänzt und zudem auch die Praxis-/Stationseinsätze durch Supervisionen begleitet werden, kann der Empfehlung, studiumbegleitende Tutorien einzurichten, gefolgt werden. Ein reines berufsbegleitendes Studienprofil in Form eines Teilzeitangebotes ist derzeit leider nicht realisierbar, da die geltenden landesspezifischen Regelungen hierfür keinen Freiraum lassen. Die Universität zu Lübeck steht hierzu aber in einem regelmäßigen Dialog mit dem zuständigen Ministerium des Landes Schleswig-Holstein und wird die Thematik bezogen auf die beiden hier betroffenen Studiengänge wieder aufgreifen.

zu 2.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs, S. II-11

In der Formulierung der Modultitel und -ziele bei den Studiengängen Ergotherapie und Logopädie sollte darauf geachtet werden, dass der Begriff der ‚Grundlagen‘ nur eingeschränkt verwendet werden sollte, da diese ja weit überwiegend schon in der Ausbildung erlernt wurden.

Diese Empfehlung haben wir berücksichtigt und in unseren Überarbeitungen der Modulbezeichnungen/-beschreibungen wie auch in der Studiengangsordnung umgesetzt. Dies betraf vorwiegend einige Medizin-Module (GW2223-KP06, GW2224-KP08, GW2725-KP08 und GW2727-KP08), in denen der Begriff „Grundlagen“ gegen „Auffrischung“ und/oder „vertiefende Kenntnisse“ ausgetauscht wurde. Um etwaigen Missverständnissen entgegen zu wirken haben wir auch in fachspezifischen Modulen der Ergotherapie und Logopädie in die Veranstaltungsbezeichnungen sowie -beschreibungen eingefügt, dass es sich hier um auf dem Grundwissen der Ausbildung aufbauende/vertiefende Inhalte/Kenntnisse handelt (GW2210-KP07, GW2711-KP07, GW3812-KP07 und GW2211-KP07, GW2712, GW3813-KP07).

zu 2.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs, S. II-11

Es wird empfohlen, Kommunikationskompetenzen in den Studiengängen Ergotherapie und Logopädie nicht allein fokussiert im Wahlpflichtbereich als Option anzubieten, sondern im gesamten Studienverlauf fokussiert oder partiell in Pflichtmodulen zu integrieren.

Diese Empfehlung teilen wir mit den Gutachterinnen und Gutachtern. Kommunikationskompetenzen wie bspw. „Präsentationstechniken, Vorträge vor Fachkollegen oder auf Kongressen“, „Fachvorträge in englischer Sprache inkl. Diskussionsführung“, „Beratungs-, Informationsgespräche und Anleitungen“, „professioneller und interdisziplinärer Austausch“, „Feedbackgespräche und Umgang mit Kritik“ o.ä. werden auch in vielen klinisch-medizinischen sowie fachspezifischen und nicht explizit als Kommunikationskurs ausgeschriebenen Veranstaltungen beinhaltet sein. Dies wird in den Modulbeschreibungen entsprechend kenntlich gemacht und sowohl als Inhaltsgegenstand der Lehre als auch als Qualifikationsziel eingefügt/vervollständigt. (Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass im Wahlpflichtbereich die Belegung von mind. einem der angebotenen Kommunikationsmodule obligatorisch ist; weitere Kursangebote dürfen selbstverständlich zusätzlich belegt werden und würden entsprechend im Zeugnis Supplemente aufgeführt werden.).

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule vom 12.07.2017

Zu 2.3 Studierbarkeit, S. II-13

Die Gutachtergruppe begrüßt die Bereitschaft der Universität bzw. Sektion zu flexiblen Lösungen, um in gewissem Umfang eine studienbegleitende Berufstätigkeit zu ermöglichen. Es wird jedoch für die Studiengänge Ergotherapie und Logopädie empfohlen, den studienbezogenen und mutmaßlich studienbegleitenden Workload zu erheben, um ggf. mit entsprechenden studienorganisatorischen Maßnahmen reagieren zu können.

Die studienbegleitenden Tätigkeiten im Fachgebiet stellen sicherlich eine Herausforderung für die Semester- und Veranstaltungsplanung dar, wobei zudem Pflichtveranstaltungen von studienfachübergreifenden und multiprofessionellen Angeboten, Valenzen der Dozierenden sowie die Raumkapazitäten mitberücksichtigt werden müssen. Exemplarisch für das 1. universitäre Semester in Logopädie sowie Ergotherapie (= 3. Fachsemester mit 30 KP) sind 22 SWS Präsenzzeit eingeplant (zzgl. der Selbstlernphasen). Diese verteilen sich auf ca. 330 Unterrichtsstunden in 15 Wochen (im Durchschnitt 4,4 SWS täglich gerechnet auf eine 5-tägige Studiumwoche), wobei wir zur Verbesserung der Studierbarkeit nicht nur einfache/doppelstündige Lehrveranstaltungen pro Woche einplanen, sondern ebenfalls Blöcke zu zwei aufeinanderfolgenden Doppelstunden sowie Kompakttage und Kompaktwochen. Hierdurch ergeben sich geschlossene Stundenpläne (ohne große Pausen/ Lücken) und ggf. freie Vor-/ Nachmittage oder auch ganz freie Tage, wodurch die Aufnahme einer studienbegleitenden Tätigkeit auch innerhalb der Vorlesungszeit einfacher erfolgen kann. Mögliche Ausweichtermine stellen zudem die Wochenenden dar. Allerdings muss davon ausgegangen werden, dass die Präsenzzeiten (Wochentag und Uhrzeiten) innerhalb der vier universitären Semester variieren. Regelmäßige berufliche Einsätze innerhalb der vorlesungsfreien Zeit sind natürlich wesentlich einfacher von den Studierenden durchzuführen, da sie die Planung Ihrer Lernphasen (Veranstaltungsnachbereitungen, Klausurvorbereitungen, Anfertigen von Haus- und Projektarbeiten) eigenständig vornehmen können. Ggf. müssen einige Übungen durch Online-/Moodle-Kurse ersetzt werden, die die Präsenzzeit für die Studierenden weiter reduzieren und die berufliche Flexibilität steigern würden. Auch weitere organisatorische Maßnahmen zur Erleichterung der Studierbarkeit sind denkbar.

Zu 2.4 Ausstattung, S. II-14

Die Hochschule muss innerhalb des ersten Studienjahres die Besetzung der Professur für Logopädie und die Besetzung der Professur für Ergotherapie oder jeweils deren adäquate professorale Vertretung (notfalls auch für einen begrenzten Zeitraum durch Lehrkräfte für besondere Aufgaben) nachweisen, um eine angemessene Studiengangverantwortung, Weiterentwicklung und Forschungsaufgaben wahrnehmen zu können.

Dieser Forderung kann bereits zum jetzigen Zeitpunkt zufriedenstellend nachgekommen werden. Für die Professur Logopädie (W2) wurde im Juni 2017 der Ruf ausgesprochen und die Verhandlungen zum Berufungsverfahren mit der Erstplatzierten laufen. Für die Besetzung der Professur Ergotherapie hat die anvisierte Kandidatin bereits zugesagt, die Vertretung des Lehrstuhls im Rahmen einer Juniorprofessur zu übernehmen.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule vom 12.07.2017

zu 2.4 Ausstattung, S. II-14 bzw. 3.4 Ausstattung, S. II-23

Für die Bibliothek muss ein adäquates Budget für Literaturanschaffungen (Präsenzbibliothek, E-Books, E-/Journals etc.) im Bereich der Gesundheitswissenschaften und insbesondere hier der Logopädie, Ergotherapie und Hebammenkunde nachgewiesen werden. Auch sollte mit steigender Zahl an Studiengängen die Arbeitsplatzsituation verbessert werden.

Da die zu beschaffende Literatur sich nach den Festlegungen der Dozierenden in den jeweiligen Fächern richtet, wird die Beschaffung mit deren Angaben einhergehen. Auf jeden Fall wird die Literatur rechtzeitig zur Verfügung stehen. Die Universität zu Lübeck ist darüber hinaus nachdrücklich an der Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze bemüht und hat gerade kürzlich einen ersten entsprechenden Umbau der Zentralen Hochschulbibliothek verwirklichen können. Weitere Arbeitsplätze sind in der Planung.

3 Stellungnahme zum Kapitel 3 Hebammenwissenschaft (B.Sc.)

zu 3.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse, S. II-16/17

Die Studiengangbezeichnung „Hebammenwissenschaft“ entspricht nicht den Empfehlungen der Deutsche Gesellschaft für Hebammenwissenschaft, wonach grundständige, ausbildungsintegrierende Bachelorstudiengänge als ‚Hebammenkunde‘ benannt werden sollten. Nach Meinung der Gutachtergruppe ist die Studiengangbezeichnung auch insofern problematisch, als dass sie (a) die Vergleichbarkeit zwischen den hebammenwissenschaftlichen Studiengängen und damit die Transparenz für Studieninteressierte erschwert und (b) auch innerhalb des Portfolios der Studiengänge des Departments, inklusive des ggf. zukünftigen Masterstudiengangs ‚Gesundheitswissenschaften‘, eine Ungleichheit schafft. Es muss eine Änderung der Studiengangbezeichnung erfolgen.

Die Nomenklatur ist für einen neuen Studiengang elementar und zielt auf die aussagekräftige Wiedergabe der Kerninhalte ab. Der Name sollte transparent und zutreffend sein. Diese Anforderung wird mit dem Namen dualer Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft in vollem Umfang erfüllt.

In ihrem Leitbild verschreibt sich die Universität zu Lübeck der humboldtsche Bildungs Idee, indem eine Einheit von Forschung und Lehre gewährleistet wird. Die hohe Qualität der akademischen Lehre ist durch die wissenschaftliche Ausbildung, welche von der Vermittlung der Wahrheitssuche, Orientierung und Werten geprägt ist, gekennzeichnet. Die umfassende Bildungs idee hat zum Ziel, durch forschungsbasierte, praxisnahe Lehre wissenschaftliche Erkenntnisse zum medizinischen Fortschritt, zur Gesundheit und Heilung von Krankheit sowie einem gerechten und friedvollen Zusammenleben der Menschen zu generieren. Der duale Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft - als Teil der Universität zu Lübeck - verschreibt sich diesem Leitbild voll und ganz. Die Lehre in diesem universitären Studiengang umfasst im besonderen Maße das wissenschaftliche Arbeiten. Durch die Angliederung an die Sektion Medizin wird die wissenschaftliche Tiefe eines Bachelorniveaus überstiegen. Das gesamte Curriculum basiert auf der Vermittlung von wissenschaftlichen Kompetenzen. Die Lehrinhalte des Bachelorstudiums und der grundständigen Ausbildung sind miteinander ver-

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule vom 12.07.2017

zahlt. Es findet keine Trennung statt. Die Einbeziehung der Wissenschaft erfolgt dementsprechend auch bei den theoretischen und praktischen Inhalten der Berufsausbildung. Zudem zeichnen sich die Module „Grundlagen der Gesundheitswissenschaften“, „Forschungsmethoden 1“, „Evidenzbasierte Betreuung in den Lebensphasen Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett“, „Wissenschaftliches Praxisprojekt“ und „Bachelorarbeit“ durch eine wissenschaftliche Zielsetzung bezogen auf die Hebammenarbeit aus. Es werden zukünftige Hebammen ausgebildet, die ihre wissenschaftlichen Kompetenzen voll umfänglich in die Praxis integrieren. Dies begründet den Namen auch für einen dualen Studiengang. Im weiteren Studienverlauf ist von Bedeutung, dass das Prinzip der Forschung nicht nur theoretisch umfassend durchdrungen wird, sondern die Studierenden in die Lage versetzt werden, selbstständig relevante Fragestellungen zu bearbeiten. In der Kombination aus dem Wissenschaftlichen Praxisprojekt und der Bachelorarbeit wird eine eigene Forschung, mit den einer Bachelorarbeit zur Verfügung stehenden Ressourcen, durchgeführt. Die Tiefe der wissenschaftlichen Kompetenz ist für einen dualen Bachelorstudiengang als enorm anzusehen.

Der Name Hebammenwissenschaft spiegelt folglich voll umfänglich die Inhalte des Studiengangs und des Abschlusses wider.

zu 3.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs, S. II-19

Die Kooperation zwischen Geburtshilfe/Gynäkologie auf der einen und Hebammenkunde auf der anderen Seite sollte im Sinne einer stärker gleichwertigen wechselseitigen Durchdringung gestärkt werden. So könnte auch die (noch zu berufende) Hebammenprofessur Lehranteile in geburtshilflichen Studienanteilen der Medizin übernehmen, während auch umgekehrt weiterhin medizinisch-geburtshilfliche Grundlagen durch Medizinprofessuren im Hebammenstudiengang vermittelt werden. Im hohen Maße wünschenswert wäre sogar, hier noch eine stärkere direkte Zusammenarbeit in der Lehre zu verwirklichen.

Diese Empfehlung teilen sowohl der duale Studiengang Hebammenwissenschaft, die Klinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe als auch der Studiengang Humanmedizin mit den Gutachtern und Gutachterinnen. Deshalb wird zurzeit ein Konzept erarbeitet, die Hebammenprofessur in der Lehre im Humanmedizinstudium in dem Fachbereich Geburtshilfe einzubeziehen. Dieses Lehrangebot wird nach der Ruferteilung der Hebammenprofessur mit jener diskutiert und besprochen.

Die Empfehlung die Medizinprofessuren in den Studiengang Hebammenwissenschaft einzu beziehen, wird bereits umgesetzt. Beispielhaft findet die Lehre im Bereich Anatomie verortet im Modul Biomedizinische Grundlagen der körperlichen und psychischen Gesundheit 2 gemeinsam mit den Studierenden der Humanmedizin statt und wird von deren Professuren gehalten. Interprofessionelle Lehre findet derzeit in sieben Modulen und den fachübergreifenden Wahlmodulen statt. In drei weiteren Modulen ist das interprofessionelle Lernen in Planung. Im besonderen Maße ist die Klinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe in die Lehre dieses Studiengangs integriert. Sie ist in sieben Modulen an der Lehre beteiligt.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule vom 12.07.2017

zu 3.4 Ausstattung, S. II-22

Die Hochschule muss die Besetzung der Professur „Hebammenwissenschaft“ oder eine adäquate professorale Vertretung nachweisen, um eine angemessene Studiengangverantwortung, Weiterentwicklung und Forschungsaufgaben wahrnehmen zu können.

Diese Forderung sieht die Universität zu Lübeck ebenfalls als maßgeblich für die qualitative und quantitative Qualität des dualen Studiengangs Hebammenwissenschaft an. Es erfolgte bereits im Mai die Ausschreibung einer W2 Professur. Ende Juli 2017 folgten die Probevorträge von vier Kandidatinnen, sodass die Universität zu Lübeck einer Ruferteilung zum Wintersemester 2017/18 positiv entgegen sieht.

zu 3.4 Ausstattung, S. II-23

Für die mittelfristig in Angriff zu nehmende Weiterentwicklung des Skills-Labors und einer hochwertigen fachpraktischen Ausbildung muss ein adäquates Budget für Anschaffungen und für eine entsprechende Qualifizierung der Lehrenden nachgewiesen werden.

Die neue Landesregierung Schleswig-Holsteins hat in ihrem jüngst unterzeichneten Koalitionsvertrag die Gesundheitsfachberufe benannt, so dass die Universität zu Lübeck davon ausgeht, dass mit einem langfristigen Budget zu rechnen ist. In diesem wird selbstverständlich auch die fachpraktische Ausstattung verankert. Des Weiteren werden entsprechende Mittel aus den Sondermitteln des HSP III eingesetzt.

Da nicht nur die Ausstattung, sondern im besonderen Maße die Qualifikation der Dozierenden zur hochwertigen Lehre beiträgt, steht der Studiengang Hebammenwissenschaft in Verbindung mit dem Institut für Rettungs- und Notfallmedizin des UKSH. Dieses wird ein individuelles Fortbildungsprogramm im Bereich des Simulationstrainings nach den Anforderungen des Studiengangs entwickeln und ein Angebot einreichen.

Daneben wird mit Beginn des vierten Quartals 2017 am Dozierenden-Service-Center der Universität zu Lübeck ein Zertifikationsprogramm (Mikrozertifikat mit 48 Arbeitseinheiten à 45 min) speziell für Praxisanleiterinnen und -anleiter und weitere am praxisbasierten Lehren beteiligte Lehrende in den gesundheitswissenschaftlichen Studiengängen angeboten. Dieses Lehrangebot steht entsprechend in die Ausbildung der Studierenden involvierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Universität und ihrer Praxispartner offen und umfasst u.a. mit Methoden-Workshops zum klinischen Lehren und Lernen „am Patientenbett“, zum problemorientierten Lernen und zur evidenzbasierten Praxis.

4 Stellungnahme zum Kapitel 4 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

zu 4.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem, S. II-25

In der Beschreibung des Moduls „Bachelorarbeit Hebammenwissenschaft“ sind 15 CP ausgewiesen. Dies entspricht nicht dem genannten Workload und muss geändert werden.

Die Bachelorarbeit Hebammenwissenschaft hat einen Umfang von 12 ECTS, ihr folgt ein

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule vom 12.07.2017

abschließendes Kolloquium mit 3 ECTS. Der Workload in der Modulbeschreibung wurde dementsprechend auf 360 Stunden Bearbeitung eines individuellen Themas und schriftliche Ausarbeitung sowie 90 Stunden Präsentation mit Diskussion (inkl. Vorbereitung) angepasst. Die Modulbeschreibung ist dem Anhang beigelegt.

zu 4.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem, S. II-25

Für die Studiengänge „Logopädie“ und „Ergotherapie“ wird empfohlen, in den Modulbeschreibungen eindeutiger zwischen Prüfungsleistungen und Studienleistungen/Prüfungsvorleistungen zu differenzieren.

Hinsichtlich der Zusammensetzung der Endnote erläutern wir gerne noch einmal das bereits im Audit Gesagte. Soweit in der Studiengangsordnung nicht explizit anders angegeben, werden generell alle Module mit einer einzelnen Prüfung abgeschlossen werden. Die Studiengangsordnung ist hier das einzig maßgebende Regelwerk, das verbindlich zwischen A- (benotet) und B-Scheinen (unbenotet) differenziert. Sollten mehrere Teilleistungen zu einer Gesamtnote in einem Modul zusammengerechnet werden, so wird dies in der Studiengangsordnung im Anhang I deutlich gemacht. Wenn diese entsprechenden Angaben (wie in diesem Falle) fehlen, gibt es nur eine Modulprüfung. Weitere Modalitäten (Vergabe von Leistungspunkten und Benotung durch genannte Leistungsnachweise wie „Übungen“, „Referate“ oder „regelmäßige Teilnahmen“ oder ähnliches) sind nicht Teil der finalen Prüfungsleistung und gehen nicht in die Note ein. Diese genannten Leistungsnachweise können als Voraussetzung für die (erstmalige) Teilnahme an der Prüfung gelten (= Prüfungsvorleistungen); die genauen Modalitäten teilt die Dozentin oder der Dozent jeweils am Anfang des Semesters verbindlich mit.

zu 4.5 Prüfungssystem, S. II-27 und zu 4.8 Transparenz und Dokumentation, S. II-28

Die In-Kraft-Setzung der vorläufigen Studienordnungen muss noch nachgewiesen werden.

Die Studiengangsordnungen werden voraussichtlich Ende September 2017 nach Veröffentlichung im Nachrichtenblatt des Ministeriums in Kraft gesetzt. Die Empfehlungen aus dem Audit und/oder dem Auditbericht, z.B. Einschränkung des Begriffs Grundlagen bei Ergotherapie und Logopädie und das Anheben des Verhältnisses von Übungen und Seminaren im Vergleich zu den Vorlesungen im Studiengang Hebammenwissenschaft, finden hierbei Beachtung.

zu 4.7 Ausstattung, S. II-28

Für die Bibliothek am Standort Kiel muss eine ausreichende Finanzierung zum Aufbau des Literaturbestands in den Gesundheitswissenschaften noch nachgewiesen werden.

Die UKSH Akademie kann bereits einen Bücherbestand am Standort Kiel nachweisen. Die Studierenden des dualen Studiengangs Hebammenwissenschaft werden diesen Standort allerdings nicht nutzen, da der einzige Lehrort der Theorie die Universität zu Lübeck ist. Dies ist der Grund, warum Wert auf eine adäquate Ausstattung der Bibliothek an der Universität zu Lübeck gelegt wird. Hierzu wurde bereits auf S. 6 Stellung bezogen.